

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Scheid

Sitzungstermin: 14.05.2020
Sitzungsbeginn: 19:05 Uhr
Sitzungsende: 20:35 Uhr
Ort, Raum: Scheid, im Gemeindehaus

ANWESENHEIT:

gesetzliche Zahl der Mitglieder: 6

Vorsitz

Herr Gottfried Hack Ortsbürgermeister

Mitglieder

Herr Reinhold Hahn 1. Beigeordneter

Herr Erich Leisen

Herr Anton Leuther

Herr Frank Spoden

Herr Sascha Thielen 3. Beigeordneter

Verwaltung

Herr Winfried Schegner

Frau Petra Sonntag

Fehlende Personen:

Mitglieder

Frau Pia Weberskirch 2. Beigeordnete entschuldigt

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Scheid waren durch Einladung vom 05. Mai 2020 auf Donnerstag, 14.05.2020 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung wurden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Übertragung von Haushaltsmitteln aus dem Haushaltsjahr 2019 in das Haushaltsjahr 2020 gem. § 17 GemHVO
Vorlage: 1-2849/20/33-145
4. Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Scheid für das Jahr 2020- Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 1-2839/20/33-144
5. Neufassung der Verbandsordnung des Kindergartenzweckverbandes Hallschlag-Scheid-Ormont
Vorlage: 1-2928/20/33-149
6. Hochwasserschutz- und Starkregenvorsorgekonzept
Vorlage: 2-2159/19/33-142
7. Bebauungsplan "Windpark Scheid" - Entwurfsberatung
Vorlage: 2-2260/20/33-147
8. Kindertagesstätte Hallschlag - Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der Einrichtung - Auftragsvergabe
Vorlage: 2-2272/20/33-148
9. Informationen des Ortsbürgermeisters
10. Anfragen / Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

11. Niederschrift der letzten Sitzung
12. Vertragsangelegenheiten
Vorlage: 2-1899/19/33-130
13. Informationen des Ortsbürgermeisters
14. Anfragen / Verschiedenes

Zur Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Die Niederschrift der letzten Sitzung wurde genehmigt.

TOP 2: Einwohnerfragen

keine

TOP 3: Übertragung von Haushaltsmitteln aus dem Haushaltsjahr 2019 in das Haushaltsjahr 2020 gem. § 17 GemHVO Vorlage: 1-2849/20/33-145

Sachverhalt:

Die Übertragbarkeit von ordentlichen Aufwendungen oder investiven Auszahlungen sind im § 17 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) geregelt. Ermächtigungen für ordentliche Aufwendungen sind ganz oder teilweise in das Haushaltsfolgejahr übertragbar und bleiben bis zum Ende des Haushaltsfolgejahrs verfügbar. Hingegen bleiben Ermächtigungsübertragungen für den investiven Bereich bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch 2 Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Die Übertragung von Ermächtigungen berücksichtigt, dass größere Projekte oftmals länger als 1 Jahr bis zur Fertigstellung benötigen und dass bei der Aufstellung des Haushaltsplanes nicht immer feststeht, ob die veranschlagten Mittel bis zum Ende des Haushaltsjahres wie geplant in Anspruch genommen werden. Die zügige und wirtschaftliche Durchführung solcher Vorhaben könnte gefährdet werden, wenn zur weiteren Inanspruchnahme der Ermächtigungen, diese erst im Haushaltsplan des Folgejahres neu veranschlagt werden müssten und erst nach Inkrafttreten des neuen Haushaltsplanes beauftragt werden könnten.

Die übertragenen Ermächtigungen belasten nicht das Ergebnis des abgelaufenen Haushaltsjahres, sondern sie erhöhen die entsprechenden Posten im Haushaltsplan des folgenden Jahres. Die Ermächtigungsübertragung führt also zu einer unmittelbaren Veränderung der beschlossenen Haushaltspositionen im Ergebnishaushalt bzw. im Finanzhaushalt und zur wirtschaftlichen Belastung des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres. Es kommt also zu Ergebnisverbesserungen im abgelaufenen Jahr und zu gleichlautenden Ergebnisverschlechterungen im neuen Haushaltsjahr.

Die Ermächtigungsübertragungen müssen dem Ortsgemeinderat gem. § 17 Abs. 5 GemHVO vorgelegt werden. Die investiven Übertragungen nimmt der Ortsgemeinderat lediglich zur Kenntnis. Bei den konsumtiven Übertragungen entscheidet der Ortsgemeinderat per Beschluss, ob die Übertragung erfolgen soll.

Für den konsumtiven Bereich liegen keine Übertragungen vor.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat nimmt die Übertragung der investiven Ermächtigungen 2019 mit einer Gesamtsumme von 59.697,35 €, wie in der Anlage aufgeführt, zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 6

TOP 4: Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Scheid für das Jahr 2020- Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 1-2839/20/33-144

Sachverhalt:

Die Haushaltssatzung nebst Plan für das Haushaltsjahr 2020 wurde dem Ortsgemeinderat durch den Ortsbürgermeister am 06.03.2020 zugeleitet.

In der Zeit vom 07.03.2020 bis zum 20.03.2020 hat der Plan gemäß § 97 Abs. 1 GemO zur Einsichtnahme durch die Einwohner offen gelegen.

Es wurden keine Vorschläge durch Einwohner eingebracht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Jahr 2020 weist im Ergebnishaushalt Erträge in Höhe von 261.490 € und Aufwendungen in Höhe von 289.960 € aus, so dass ein Jahresfehlbetrag von 28.470 € erwartet wird.

Der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen beträgt minus 18.970 €

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit betragen 318.900 € und die Auszahlungen 42.800 €, sodass ein Saldo von 276.100 € erwartet wird.

Das Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit beträgt minus 257.130 €.

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

Anpassung des Investitionskostenpauschale Solaranlage Kita erhöht auf 5.000 €

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 6

TOP 5: Neufassung der Verbandsordnung des Kindergarten Zweckverbandes Hallschlag-Scheid-Ormont
Vorlage: 1-2928/20/33-149

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 28.01.2020 hat die Kreisverwaltung Vulkaneifel der Genehmigung der 2. Änderungssatzung der Verbandsordnung des Kindergarten Zweckverbandes Hallschlag-Scheid-Ormont widersprochen.

Die Beanstandungen sind aus dem in der Anlage beigefügten Schreiben der Kreisverwaltung ersichtlich.

Die Kreisverwaltung empfiehlt darin, zur sauberen rechtlichen Abgrenzung der Verbandsordnung eine Neufassung und nicht eine Änderungssatzung beschließen zu lassen.

Vor einer Beratung in der Verbandsversammlung werden die beteiligten Ortsgemeinden um Zustimmung zu der vorgesehenen Neufassung der Verbandsordnung gebeten.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Neufassung der Verbandsordnung gemäß der beigefügten Anlage mit folgenden Änderungen:

§ 9 Abs.1 Nr. 2

Nach der Zahl der Kinder, die den Kindergarten am 01.07. des Vorjahres besucht haben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 6

TOP 6: Hochwasserschutz- und Starkregenvorsorgekonzept
Vorlage: 2-2159/19/33-142

Sachverhalt:

Hochwasserereignisse können ungeahnte Ausmaße – insbesondere bei örtlich auftretenden Starkregenereignissen – annehmen. Vor allem dort, wo keine Erfahrungen mit Hochwasser dieser Ausmaße vorliegen, sind alle überrascht. Aus diesem Grunde hat das Land Rheinland-Pfalz ein Förderprogramm zur Aufstellung von Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzepten aufgestellt. Ziel dieser Konzepte ist es, durch bei Hochwasser- und Starkregenereignissen auftretende Schäden möglichst gering zu halten.

Hochwasser- und Starkregenereignisse kann man nicht verhindern, auch kann man Schäden durch diese Naturereignisse nicht gänzlich ausschließen bzw. verhindern. Durch gezielte Maßnahmen kann man aber mögliche Schäden reduzieren. Hochwasserschutz ist grundsätzlich Angelegenheit eines jeden Grundstückseigentümers, d.h., jeder Eigentümer hat sein Grundstück mit seinen eigenen Mitteln vor möglichen Hochwassergefahren und –schäden zu schützen.

Das Land Rheinland-Pfalz bietet über das Umweltministerium sowie das Informations- und Beratungszentrum Hochwasservorsorge Rheinland-Pfalz Unterstützung und Hilfe bei der Aufstellung von sog. „Hochwasserschutzkonzepten“ an. Diese Hochwasserschutzkonzepte werden in Zusammenarbeit zwischen Verbandsgemeinde, Ortsgemeinde und den jeweiligen Grundstückseigentümern aufgestellt. Zusammen mit einem Ingenieurbüro werden Maßnahmen und Anregungen erarbeitet, wie und mit welchen Mitteln bzw. Maßnahmen aktiv Hochwasserschutz betrieben werden kann.

Das Hochwasserschutzkonzept wird vom Land mit 90 % gefördert. Den Eigenanteil von 10 % der Kosten trägt die Verbandsgemeinde Gerolstein. Die aus dem Konzept resultierenden kommunalen Baumaßnahmen werden nur noch mit maximal 60 % gefördert. Eigentümer von Privatgrundstücken erhalten keine Förderung.

Zusammengefasst werden die Hochwasserschutzkonzepte in enger Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz, dem Informations- und Beratungszentrum Hochwasservorsorge Rheinland-Pfalz, Verbandsgemeinde, Ortsgemeinde sowie vor allem mit den Bürgerinnen und Bürgern erarbeitet.

Das Land Rheinland-Pfalz empfiehlt die Aufstellung der Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzepte für alle Orte, unabhängig von der Gefährdungslage.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Scheid beschließt die Aufstellung eines Hochwasserschutz- und Starkregenvorsorgekonzeptes.

Die Ortsgemeinde hält sich die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Konzept durch weitere Beschlüsse des Ortsgemeinderates vor.

Finanzielle Auswirkungen:

Da die Kosten für die Aufstellung des Hochwasserschutz- und Starkregenvorsorgekonzeptes zu 90 % vom Land und zu 10 % von der Verbandsgemeinde getragen werden, hat dieses keine Auswirkungen auf den Haushalt der Ortsgemeinde.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 5 Nein 1

TOP 7: Bebauungsplan "Windpark Scheid" - Entwurfsberatung Vorlage: 2-2260/20/33-147

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat Scheid hat in seiner Sitzung am 17.04.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Windpark Scheid“ beschlossen.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um ein Repowering, bei dem die Zulässigkeit der Neuerrichtung von Anlagen an den Rückbau von Altanlagen geknüpft ist. Durch das Repowering sollen acht alte Anlagen abgebaut und durch sechs moderne neue Anlagen ersetzt werden.

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 17.04.2019 wurden seitens der Verwaltung die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB in die Wege geleiten. Diese fand in der Zeit vom 10.05.2019 bis 11.06.2019 statt.

Zu Abwägung der zahlreich eingegangenen Stellungnahmen in diesem Verfahren beauftragte der Ortsgemeinderat mit Beschluss vom 09.09.2019 das Planungsbüro BGHplan in Trier.

Gemäß Stellungnahme von BGHplan unterschreiten vier der geplanten sechs neuen Windenergieanlagen (geplante Anlagenhöhe 224 m bis 239 m) die gemäß der 3. Teilfortschreibung (TF) des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) geforderten Mindestabstand von 990 m zu Wohnbauflächen im Innenbereich erheblich. Die Abstände betragen 550 m bis 780 m.

Die Planung ist in der derzeitigen Form nicht umsetzbar, da die geplanten Anlagen die geforderten Schutzabstände zu Wohnbauflächen nicht einhalten. Eine Verschiebung der Anlagen ist unumgänglich; der Geltungsbereich des Bebauungsplanes muss an die Grenzen der Vorrangflächen bzw. die Abstände gemäß Z 163 h der 3. TF des LEP IV angepasst werden. Mit einer Zulassung der Zielabweichung ist nicht zu rechnen.

Der Vorsitzende und der Vertreter der Verwaltung informieren den Ortsgemeinderat sehr ausführlich über die eingegangenen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren und den hierzu eingearbeiteten Abwägungsvorschlag des Planungsbüros BGHplan.

Das Planungsbüro VDH, Erkelenz, wurde seitens des Projektierers mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes beauftragt. Der vom Büro VDH vorbereitete Abwägungsvorschlag, nebst der überarbeiteten Planunterlagen (incl. Begründung und Umweltbericht) wurde den Ratsmitglieder ebenfalls mit den Sitzungsunterlagen zugeleitet.

In Kenntnis der vorliegenden Sitzungsunterlagen und Informationen der Verwaltung fasst der Ortsgemeinderat folgenden Beschluss:

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass der Plan aufgrund der Empfehlung der BGHPlan nach den gesetzlichen Bestimmungen überarbeitet werden muss. Insbesondere die Mindestabstände nach LAP4 sind zu berücksichtigen.

Es wird auf die Abwägungstabelle des BGHPlan verwiesen.

Abwägungstabelle wird als Anlage beigefügt.

Den Vorsitz übernahm der 3. Beigeordnete Sascha Thielen

Sonderinteresse/Ruhe des Stimmrechts:

RM Gottfried Hack, RM Reinhold Hahn, RM Frank Spoden

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 3 Nein: 0 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 3

TOP 8: Kindertagesstätte Hallschlag - Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der Einrichtung - Auftragsvergabe
Vorlage: 2-2272/20/33-148

Sachverhalt:

Bereits im Jahr 2019 wurde über die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der Kita Wirbelwind in Hallschlag diskutiert. In der Zwischenzeit wurden durch die Ortsbürgermeister der Gemeinden Hallschlag und Scheid verschiedene Angebote eingeholt, welche bei der nächsten Zweckverbandssitzung besprochen werden sollen. Da noch nicht final geklärt ist welche Dimensionierung die Anlage besitzen wird, soll der Haushaltsansatz der Ortsgemeinde Scheid für das Jahr 2020 von bisher 3.400,- € auf 5.000,-€ angepasst werden. Diese Anpassung würde eine Belegung der kompletten Dachfläche der Kita für die OG Scheid finanziell möglich machen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Ortsgemeinderat Scheid beschließt die Haushaltsermächtigung im Plan 2020 von bisher 3.400,- € auf 5.000,-€ zu erhöhen.
2. Der Ortsgemeinderat Scheid stimmt der Anschaffung und somit einer anteilmäßigen Kostenbeteiligung für eine PV-Anlage auf dem Dach der Kita Wirbelwind in Hallschlag zu und ermächtigt den Ortsbürgermeister Herrn Gottfried Hack für eine PV-Anlage bei der nächsten Zweckverbandssitzung zu stimmen.
3. Der Ortsgemeinderat Scheid schließt sich der durch den Zweckverband zu beschließenden Dimensionierung der PV-Anlage an und stimmt der daraus resultierenden Auftragsvergabe zu.
4. Der Ortsgemeinderat Scheid ermächtigt den Ortsbürgermeister Herrn Gottfried Hack im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Auftragsvergabe gemeinsam mit dem Zweckverband Hallschlag für die Ortsgemeinde Scheid durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 6

TOP 9: Informationen des Ortsbürgermeisters

keine

TOP 10: Anfragen / Verschiedenes

keine

Für die Richtigkeit:

Datum: 15.05.2020

.....
(Vorsitzender)

.....
(Protokollführer)

Übersicht über die Übertragung von Haushaltsermächtigungen des Haushaltsjahres 2019 in das Haushaltsjahr 2020

ANLAGE 2

Angabe der Kommune

Investitionen (informativ)

Bezeichnung der Investition	Teilhaushalt	Investitions-Nr.	Kostenträger Nr.	Kostenstelle Nr.	Haushaltser- mächtigung 2019 oder Vorjahre €	Inanspruch- nahme 2019 oder Vorjahre €	ins HHJ 2020 zu übertragende Ermächtigung €
Ausbau Ringstraße/Auf dem Höchst	2	33-5410-01	541000	5410000000	437.500,00	394.002,65	43.497,35
Wanderwege Scheid	1	35-5540-01	554000	5540000001	4.000,00	0,00	4.000,00
Oberflächenherstellung vor dem Gemeindehaus	2	35-5710-01	5710000	5710330600	12.200,00	0,00	12.200,00
Summen:					453.700,00	394.002,65	59.697,35

Haushaltplan 2020 der Ortsgemeinde Scheid

VERBANDSGEMEINDE GEROLSTEIN

Gerolstein | Hillesheim | Obere Kyll



Kontakt:

Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein
Kyllweg 1
54568 Gerolstein
post@gerolstein.de
www.gerolstein.de

Verfasser / Bearbeiter:

Petra Sonntag
☎ 06591 13-1119
petra.sonntag@gerolstein.de





Agenda

- Vorbemerkungen
- Ergebnishaushalt
- Finanzhaushalt
- Investitionen
- Entwicklung Finanzmittelbestand
- Entwicklung Investitionskredite



Vorbemerkungen

- Es werden keine Rechnungsergebnisse 2018 ausgewiesen.
- Bei evtl. ausgewiesenen Daten im Rechnungsjahr 2018 handelt es sich um Übernahme von offenen Posten.
- Die Pläne haben noch nicht die gewünschte Qualität.
- Es gibt noch immer Verschiebungen bei den Sachkonten und Produkten.



Vorbemerkungen

- Der Haushaltsplan ist die Grundlage/Ermächtigung für den Rat und den Ortsbürgermeister, um Gelder auszugeben.
- Der Haushalt beinhaltet keine Rechte und Pflichten Dritter.
- Handlungsermächtigung für den OB und den Rat. Wertgrenze OB 1.500 €, sofern Ermächtigung im HP enthalten ist.



3 Säulen der Doppik

Bilanz

Ergebnis-
rechnung

Finanz-
rechnung



- **Bilanz:** Die Bilanz ist die Gegenüberstellung aller Aktiva (Vermögenswerte) und Passiva (Schulden) eines Unternehmens zu einem bestimmten Datum, dem sogenannten Bilanzstichtag.
- **Ergebnishaushalt:** Ertrag und Aufwand mit Abschreibungen/Sonderposten für ein Kalenderjahr = GuV
- **Finanzhaushalt:** Ein- und Auszahlungen mit Investitionen = Geldflüsse

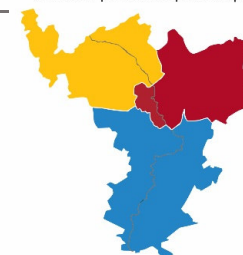
Ergebnishaushalt fließt ins Eigenkapital der Bilanz, Finanzhaushalt in Forderung in der Bilanz



Gliederung des Haushaltes

Gliederung des Haushaltes in 4 Teilhaushalte,

- ❖ Teilhaushalt 1: Organisation und Finanzen
- ❖ Teilhaushalt 2: Bauen und Natürliche Lebensgrundlagen
- ❖ Teilhaushalt 3 : Bürgerdienste
- ❖ Teilhaushalt 6: Zentrale Finanzleistungen



❖ Innerhalb der Teilhaushalt gliedert sich der Plan nach Produkten.

Zugeordnete Produkte für Teilhaushalt FB 1 Organisation und Finanzen									
Haushalt									
Nr.	Bezeichnung	1113 Öffentlichkeitsarbeit	1114 Gremien	1146 Versicherungen	1190 Rechte	1212 Wahlen	2810 Heimatpflege	5551 Forstbetriebe	5710 Kommunale Wirtschaftsförderung
Zugeordnete Produkte im Teilhaushalt (Bezeichnung)									
E 01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0	0
E 02	Zuwendungen, abg. Umlagen u. sonst. Transfererträge	0	0	0	0	0	500	13.500	0
E 03	Erträge der sozialen Sicherung	0	0	0	0	0	0	0	0
E 04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0	0
E 05	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	31.000	0
E 06	Kostenentlastungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	200	0	34.850	0
E 07	Sonstige laufende Erträge	0	300	0	0	0	0	0	0
E 08	Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit (Summe E 01 bis E 07)	0	300	0	0	200	500	79.350	0
E 09	Personal- und Versorgungsaufwendungen	0	15.600	0	0	0	0	0	0
E 10	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	1.000	0	0	800	6.700	42.450	0
E 11	Abschreibungen	0	0	0	0	0	0	0	2.300
E 12	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufw.	0	0	0	0	0	300	1.050	0
E 13	Aufwendungen der sozialen Sicherung	0	0	0	0	0	0	0	0
E 14	Sonstige laufende Aufwendungen	510	1.400	1.450	500	0	0	9.800	0
E 15	Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe E 09 bis E 14)	510	18.000	1.450	500	800	7.000	53.300	2.300
E 16	Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Posten E 08 und E 15)	-510	-17.700	-1.450	-500	-600	-6.500	26.050	-2.300
E 17	Zins- und sonstige Finanzerträge	0	0	0	0	0	0	0	0
E 18	Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0
E 19	Saldo der Zins- und sonst. Finanzerträge u. -aufw. (Saldo der Posten E 17 und E 18)	0	0	0	0	0	0	0	0
E 20	Ordentliches Ergebnis (Summe der Posten E 16 und E 19)	-510	-17.700	-1.450	-500	-600	-6.500	26.050	-2.300
E 21	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0	0	0
E 22	Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0	0
E 23	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) (Summe der Posten E 20, E 21, und E 22)	-510	-17.700	-1.450	-500	-600	-6.500	26.050	-2.300
F 01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0	0
F 02	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	500	13.500	0

Entwurf Haushaltsplan 2020 OG Hillesheim

❖ Nur die wichtigen Produkte werden mit Sachkonten dargestellt.



Wichtige Produkte je Teilhaushalt

Teilhaushalt 1	Teilhaushalt 2	Teilhaushalt 3	Teilhaushalt 6
Forst	Liegenschaften	Kindertagesstätten	Steuern
Jagdgenossenschaft	Gemeindestraßen	Kinderspielplätze	Zinsen/Tilgungen
	Friedhof		
	Wirtschaftswege		
	Kommunale Einrichtungen		



Offenlage des Haushaltes

- **Der Haushalt lag in der Zeit vom 07.03.2020 bis zum 20.03.2020 öffentlich aus.**
- **In dieser Zeit konnten die EinwohnerInnen von Scheid Vorschläge für den Haushalt 2020 einreichen.**



Entwicklung Ergebnishaushalt – Position E 23

Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
Fehlbetrag	Fehlbetrag	Fehlbetrag
14.910 €	35.410 €	28.470 €



Ein Haushaltsausgleich liegt nicht vor!





Besonderheiten Haushalt 2020

❖ Defizit im Forst

8.170 €

❖ Erwerb Beamer/Leinwand

1.000 €



Entwicklung Finanzhaushalt –Position F 34

Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
Fehlbetrag	Fehlbetrag	Überschuss
420.660 €	440.490 €	257.130 €



F 23 Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen

❖ 2018:	- 4.510 €
❖ 2019:	-25.740 €
❖ 2020:	-18.970 €

➤ **Der Haushaltsausgleich 2020 ist damit nicht erreicht!**



Investitionen 2020

Im Haushaltsjahr 2020 sind Investitionen im Gesamtvolumen von **44.350 €** eingestellt.

❖ Auenwaldentfichtung	6.500 €
❖ Anteil Solaranlage Kita	5.000 €
❖ Anteil Mähroboter Kita	550 €
❖ Anschaffung First-Responder	2.000 €



Investitionen 2020 –Fortsetzung

❖ Errichtung Buswartehalle	8.000 €
❖ Umstellung Straßenbeleuchtung auf LED	10.400 €
❖ Beteiligung Breitbandausbau	11.900 €



Die Investitionen können aus eigenen Mitteln finanziert werden.



Entwicklung Finanzmittelbestand

Datum	Bestand	Veränderung
31.12.2018	477.002,93 €	
31.12.2019	36.210,00 €	Verringerung von 440.790 €
31.12.2020	293.340,00 €	Zugang von 257.130 €



Entwicklung Investitionskredite

Datum	Bestand
31.12.2018	227,26 €
31.12.2019	0,00 €
31.12.2020	0,00 €



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Für weitere Fragen zum Haushalt stehe ich gerne zur Verfügung.

**Verbandsordnung
des Kindergartenzweckverbandes Hallschlag - Scheid - Ormont
vom**



Die Ortsgemeinden **Hallschlag** und **Scheid** bilden seit dem 30. April 1971 einen Kindergartenzweckverband, dem die Ortsgemeinde **Ormont** ab dem 01. August 2005 beitrifft. Aufgrund des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) von Rheinland-Pfalz vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476) in Verbindung mit dem Kindertagesstättengesetz (KitaG) Rheinland-Pfalz vom 15. März 1991 (GVBl. S. 79), in der jeweils gültigen Fassung, haben die Verbandsversammlung des Kindergartenzweckverbandes Hallschlag-Scheid mit Beschluss vom und die Ortsgemeinden mit Zustimmung ihrer Ortsgemeinderäte Hallschlag am, Scheid am und Ormont am (durch übereinstimmende Beschlüsse) die Verbandsordnung in der nachstehenden Neufassung beschlossen und deren Feststellung beantragt.

Die Kreisverwaltung Vulkaneifel als die nach § 5 ZwVG zuständige Behörde stellt hiermit aufgrund des § 6 Abs. 2 ZwVG die geänderte Verbandsordnung fest?

**§ 1
Aufgabe**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, in Hallschlag, Scheider Straße 5, einen Kindergarten zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann der Betrieb des Kindergartens auf einen Träger der freien Jugendhilfe übertragen werden.

**§ 2
Mitglieder**

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Ortsgemeinden Hallschlag, Scheid und Ormont.

§ 3

Name und Sitz

Kommentiert [BH1]: Geändert 2019

(1) Der Zweckverband führt den Namen

"Kindergartenzweckverband Hallschlag - Scheid - Ormont"

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Gerolstein.

§ 4

Verbandsorgane

(1) Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

(2) Für die Tätigkeit der Verbandsorgane und deren Zuständigkeiten gelten, soweit diese Verbandordnung keine abweichende Regelung trifft, die Vorschriften der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz sinngemäß.

§ 5

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus sechs Vertretern der Verbandsmitglieder mit jeweils einer Stimme. Auf die Ortsgemeinde Hallschlag entfallen drei, auf die Ortsgemeinde Scheid eine und auf die Ortsgemeinde Ormont zwei Stimmen.

(2) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Die Übertragung und Ausübung des Stimmrechts auf einen anderen Vertreter desselben Verbandsmitgliedes ist zulässig.

§ 6

Verbandsvorsteher

(1) Wird als Verbandsvorsteher der Bürgermeister der Verbandsgemeinde, der nicht Mitglied des Verbandes ist, gewählt, hat er in der Verbandsversammlung nur beratendes Stimmrecht.

(2) Es können bis zu 3 Stellvertreter gewählt werden.

(3) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung nach Maßgabe dieser Verbandsordnung und der Beschlüsse der Verbandversammlung die Verwaltung des Kindergartenzweckverbandes.

§ 7 **Verwaltungsgeschäfte**

Kommentiert [BH2]: Geändert 2019

Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes führt die Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein, Kyllweg 1, 54568 Gerolstein.

§ 8 **Form der Öffentlichen Bekanntmachungen**

Kommentiert [BH3]: Geändert 2019

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Kindergartenzweckverbandes erfolgen im Wochenblatt "Gerolstein aktuell" der Verbandsgemeinde Gerolstein.

§ 9 **Deckung des Finanzbedarfs**

Kommentiert [BH4]: Geändert 2019

- (1) Zur Deckung der Aufwendungen, abzüglich der Erträge, erhebt der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern eine Verbandumlage und zwar je zur Hälfte
 - nach der vom Statistischen Landesamt zum 30.06. des Vorjahres fortgeschriebenen Einwohnerzahl,
 - nach der Zahl der Kinder im Kindergartenalter (3 Jahre bis Schuleintritt) zum 30.06. des Vorjahres
- (2) Zu den Aufwendungen i. S. d. Absatzes 1 gehören neben den Gebäude- und Grundstücksunterhaltungskosten auch die Abschreibungen und Zinsen für Investitionskredite.
- (3) Die von der Verbandsversammlung zu beschließenden investiven Maßnahmen werden von den Verbandsmitgliedern über Investitionskostenzuschüsse finanziert. Sie sind in die jeweiligen Haushaltspläne der Verbandsgemeinde einzustellen.

§ 10 **Abwicklung bei Auflösung oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbandes.
- (2) Verbandsmitglieder können zum Schluss eines Haushaltjahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Die entsprechende Mitteilung des Verbandsmitgliedes muss spätestens ein

Jahr vor dem Zeitpunkt, zu dem das betreffende Verbandsmitglied ganz oder mit bestimmten Gebietsteilen ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an den Verbandsvorsteher erfolgen.

- (3) Bei Auflösung des Zweckverbandes oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern erhalten die Mitglieder vorbehaltlich des Absatzes 5 das von ihnen eingebrachte bewegliche und unbewegliche Vermögen zurück.
- (4) a) Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das bis zum 31. Juli 2005 vom früheren Zweckverband erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder Hallschlag und Scheid zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung der Schulden.
- b) Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das ab dem 01. August 2005 erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder Hallschlag, Scheid und Ormont zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das gleiche gilt für die Aufteilung der Schulden.
- (5) Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Verbandsmitglieder aus dem Zweckverband gilt Absatz 4 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Herausgabe von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen nicht verlangt werden kann, solange diese zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden; stattdessen ist ein entsprechender Geldbetrag zu leisten.

§ 11

Schlussbestimmung

Soweit die Rechtsverhältnisse des Verbandes in der vorstehenden Verbandsordnung nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Zweckverbandsgesetzes, der Gemeindeordnung und des Kindertagesstättengesetzes.

§ 12

Salvatorische Klausel

Die Verbandsmitglieder sind sich darüber einig, dass die Verbandordnung bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dahingehend geändert wird, dass Ziel, Zweck und Inhalt der Zusammenarbeit gewahrt bleiben.

§ 13

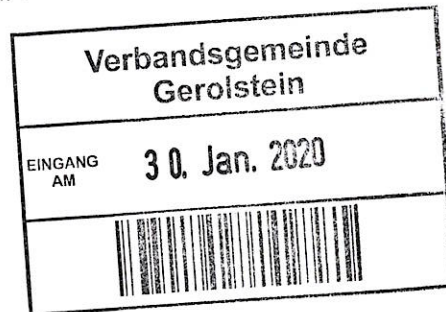
Inkrafttreten

Diese Verbandsordnung bedarf der Feststellung durch die Aufsichtsbehörde. Sie wird mit Wirkung zum rechtswirksam.



Kreisverwaltung Vulkaneifel ☒ Postfach 12 20 ☒ 54543 Daun

Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein
Kyllweg 1
54568 Gerolstein



28.01.2020

Abteilung
Kommunales Recht
Sicherheit Ordnung
und Verkehr
Unser Zeichen
1-11821-Kiga Zweck-
verband Hallschlag
Scheid Ormont
Auskunft erteilt
Benedikt Friedrich
Zimmer
023
Telefon
06592/933-325
E-Mail
benedikt.friedrich
@vulkaneifel.de

Verbandsordnung des Kindergartenzweckverbandes Hallschlag-Scheid-Ormont in der 2. Änderungsfassung vom 20.09.2019 bisherige Korrespondenz

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf die hier mit Schreiben vom 27.11.2019 sowie ergänzendem Schriftverkehr vorgelegte 2. Änderungsfassung zur Verbandsordnung des Kindergartenzweckverbandes Hallschlag-Scheid-Ormont machen wir darauf aufmerksam, dass eine Feststellung gem. § 6 Absatz 2 KomZG nicht erfolgen kann.

In § 6 Absätze 1 und 3 stimmen die Wortlaute nicht mit den ursprünglichen Fassungen der Verbandsordnung überein. Ein Beschluss über eine diesbezügliche Änderung liegt nicht vor.

In § 9 Absatz 1, 2. Spiegelstrich stimmt die Bezugsgröße der Ermittlung der Zahl der Kinder nicht mit dem Willen der 1. Änderung der Verbandsordnung überein. Auch hier ist aus dem in der zweiten Änderungsfassung zur Verbandsordnung des Zweckverbandes durch die Verbandsversammlung nicht erkennbar, dass es Willen der Verbandsversammlung war, diese Vorschrift dahingehend zu verändern.

In § 10 Absatz 1 fehlt ein Wort, gegenüber der vorliegenden, festgestellten Ursprungsfassung.

Während die fehlerhafte Überleitung der Inhalte der §§ 6 und 10 außer deklaratorischen Inhalten keinerlei Einfluss auf die rechtssichere Anwendung der Verbandsordnung ausüben, weicht der Inhalt des § 9 damit maßgeblich von der bisherigen Feststellung der 1. Änderungsfassung zur Verbandsordnung des Kindergartenzweckverbandes Hallschlag-Scheid-Ormont ab.

Insgesamt bitten wir, auch zur sauberen rechtlichen Abgrenzung, eine Neufassung, und nicht lediglich eine Änderungsfassung, der Verbandsordnung, mit den gewünschten Regelungsinhalten, beschließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

(Günter Willems)



A b w ä g u n g s e n t s c h e i d u n g

Bauleitplanung Ortsgemeinde Scheid – Aufstellung Bebauungsplan „Windpark Scheid“

Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen im Rahmen der vorgezogenen Beteiligung nach §§ 3(1) und 4(1) BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden

	Seite
1. Westnetz GmbH vom 16.05.2019	2
2. Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP – Erdgeschichte, Direktion Landesarchäologie vom 15.05.2019	2
3. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 14.05.2019	2
4. Gemeinde Blankenheim vom 20.05.2019	3
5. Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation RLP vom 20.05.2019	3
6. Landesbetrieb Mobilität Gerolstein vom 20.05.2019	3
7. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Eifel vom 21.05.2019	4
8. Planungsgemeinschaft Region Trier vom 17.05.2019	5
9. SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 27.05.2019	12
10. Deutsche Flugsicherung GmbH vom 29.05.2019	14
11. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung vom 11.06.2019	15
12. Kommunale Netze Eifel AöR vom 29.05.2019	15
13. Landwirtschaftskammer RLP vom 03.06.2019	15
14. Energienetze Mittelrhein, Koblenz vom 06.06.2019	17
15. NABU Naturschutzbund Deutschland vom 06.06.2019	17
16. Landesjagdverband RLP vom 06.06.2019	19
17. Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. vom 06.06.2019	19
18. Gemeinde Dahlem vom 05.06.2019	23
19. Kreisverwaltung Vulkaneifel vom 11.06.2019	24
20. Gemeinde Hellenthal vom 06.06.2019	26
21. Forstamt Gerolstein vom 11.06.2019	27
22. SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht vom 12.06.2019	32
23. Rheinisches Landesmuseum Trier vom 18.06.2019	32
24. Direktion Landesdenkmalpflege vom 26.06.2019	32
25. Bürger 1 vom 05.06.2019	33
26. Bürger 2 vom 08.06.2019	35
27. Bürger 3 vom 07.06./11.06.2019	38
28. Bürger 4 vom 06.06.2019	39

Abwägungsvorschlag BGHplan, Trier

Stellungnahme /Anregung	Prüfung / Kommentierung / Abwägungsentscheidung
<u>1.Westnetz GmbH vom 16.05.2019</u> Nach Einsichtnahme in die uns zugesandten Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Einwände gegen den oben genannten Bebauungsplan bestehen. Als Anlage senden wir Ihnen einen Planausschnitt in dem unsere im Planungsgebiet vorhandenen Leitungen/Anlagen eingetragen sind mit der Bitte, diese bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Sollten Änderungen unserer Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen.	Zur Kenntnis genommen Die vorhandenen Leitungen/Anlagen werden bei der weiteren Planung berücksichtigt. Zur Kenntnis genommen
<u>2.Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP – Erdgeschichte, Direktion Landesarchäologie vom 15.05.2019</u> Wir haben das unten bezeichnete Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren müssen wir nicht mehr beteiligt werden. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege Mainz und Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.	Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen
<u>3.Deutsche Telekom Technik GmbH vom 14.05.2019</u> Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände	Zur Kenntnis genommen

Abwägungsvorschlag BGHplan, Trier

Stellungnahme /Anregung	Prüfung / Kommentierung / Abwägungsentscheidung
<u>4.Gemeinde Blankenheim vom 20.05.2019</u>	
Zu dem Vorentwurf des Bebauungsplanes „Windpark Scheid“ wird keine Stellungnahme abgegeben, da Belange der Gemeinde Blankenheim nicht betroffen sind.	Zur Kenntnis genommen
<u>5.Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation RLP vom 20.05.2019</u>	
Durch die o.g. Baumaßnahme sind keine Festpunkte unserer Dienststelle betroffen.	Zur Kenntnis genommen
<u>6.Landesbetrieb Mobilität Gerolstein vom 20.05.2019</u>	
Von der Planung betroffen sind die B 421 und ggfls. die K 80. Eine Beteiligung der Straßenbaubehörde an allen Verfahrensschritten ist zwingend erforderlich beim Bau von Windkraftanlagen, die an der freien Strecke klassifizierter Straßen erschlossen werden. Abhängig von der Höhe der Anlagen und dem Abstand zum Fahrbahnrand sind entsprechende Auflagen zu beachten. Generell ist anzustreben, dass die Kipphöhe der Windkraftanlage zur Verkehrsanlage eingehalten wird. Unter Kipphöhe ist die Masthöhe plus halber Rotordurchmesser plus halber Fundamentdurchmesser zu verstehen. Keinesfalls kann eine Zustimmung zum Bau in der Baubeschränkungszone erteilt werden. Die Baubeschränkungszone beträgt bei Bundes- und Landesstraßen 40 m und bei Kreisstraßen 30 m. Der Rotor der Anlage darf jedoch in die Baubeschränkungszone hineinragen. Der Rotor darf allerdings keinesfalls in die Bauverbotszone hineinragen. Die Bauverbotszone beträgt bei Bundes- und Landesstraßen 20 m und bei Kreisstraßen 15 m.	Die Straßenbaubehörde wird bei den weiteren Verfahrensschritten beteiligt. Ggf. notwendige Auflagen werden im weiteren Verfahren beachtet. Zur Kenntnis genommen

Abwägungsvorschlag BGHplan, Trier

Stellungnahme /Anregung	Prüfung / Kommentierung / Abwägungsentscheidung
Hinsichtlich neuer, geplanter Windkraftanlagen bedeutet dies, dass grundsätzlich die Einhaltung der Kipphöhe der geplanten Anlagen zu den Verkehrsanlagen anzustreben ist. Die Anlagen dürfen mit ihrem Turm nicht in die Baubeschränkungszone hineinragen, der Rotor darf nicht in die Bauverbotszone ragen. Dies gilt auch für neue Anlagen im Zuge von Repowering. Die Zufahrten zu den Windkraftanlagen im Bereich der freien Strecke klassifizierter Straßen, auch die erforderlichen Baustellenzufahrten, stellen Sondernutzungen im Sinne der §§ 8,8a FStrG und 41,43 LStrG dar, die einer Sondernutzungserlaubnis der Straßenbaubehörde bedürfen. Die Details, Auflagen und Bedingungen, können im Rahmen der konkreten Bauleitplanung geklärt werden, i.d.R. aber erst im Genehmigungsverfahren. Grundsätzlich ist anzustreben, vorhandene Wirtschaftswege zu nutzen oder über Wege innerhalb der Ortsdurchfahrt anzubinden. Wir benötigen hierzu weitergehende Angaben. Um weitere Beteiligung an den weiteren Planungsschritten und Genehmigungsverfahren wird gebeten.	Zur Kenntnis genommen Die konkreten Zufahrten werden im Rahmen der Einzelgenehmigungsverfahren mit der Straßenbaubehörde abgestimmt und ggf, notwendige Auflagen geklärt. Der Landesbetrieb wird im weiteren Verfahren beteiligt.
<u>7.Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Eifel vom 21.05.19</u> Die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der aus den Planungsunterlagen zu entnehmenden Zielsetzung ist vom Grundsatz her in vollem Umfang zu begrüßen. Ebenso ist die Konzentrationswirkung durch Schaffung eines Windparks aus unserer Sicht positiv zu bewerten. Planungen unseres Hauses werden von der oben genannten Bauleitplanung nicht betroffen. Aussagen zu einzuhaltenden Abständen zu Siedlungsflächen konnten wir den Planunterlagen nicht entnehmen. Unseres Erachtens müssten allerdings im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes diesbezüglich Aussagen getroffen und ausreichende Abstände Berücksichtigung finden.	Zur Kenntnis genommen Die Planung wird dahingehend angepasst, dass die notwendigen Siedlungsabstände gemäß LEP IV – 3. Änd. Z 163 h eingehalten werden.

Abwägungsvorschlag BGHplan, Trier

Stellungnahme /Anregung	Prüfung / Kommentierung / Abwägungsentscheidung
Bei der Planung der neuen Windkraftanlagen und der Erschließung der Standorte weisen wir eingehend aus Gründen der Agrarstruktur und Landeskultur darauf hin, dass dies so erfolgen soll, dass es zu keinen (bzw. nur zu möglichst geringen) Durchschneidungsschäden kommen darf; dies damit die dadurch entstehenden Bewirtschaftungerschwernisse möglichst ausgeschlossen bzw. minimiert werden. Notwendige Ergänzungen, Änderungen am Wegenetz zur Erschließung der Windkraftstandorte sollten mit der Gemeinde abgestimmt werden. Ebenso sollte vor Errichtung der Windräder eine Bestandsaufnahme zum Zustand der Wege vorher und nachher erfolgen, um damit eine Grundlage zu einer möglichen Regulierung von Schäden an Wirtschaftswegen zu erhalten, die mit dem Bau der Windräder verbunden sind. Anstatt notwendiger Kompensationsmaßnahmen, die zu Lasten landwirtschaftlicher Nutzflächen gehen, sollten dazu Alternativen/ andere Maßnahmen gesucht werden, die die Inanspruchnahme solcher Flächen vermeiden. Zu denken ist in diesem Zusammenhang auch an die Zahlung von „Ersatzgeldern Windkraft“.	Zur Kenntnis genommen Eine entsprechende Bestandsaufnahme wird durchgeführt und eine Vereinbarung mit dem Anlagenbetreiber bzw. Projektierer getroffen evtl. entstehende Schäden auszugleichen. Die notwendigen Kompensationsmaßnahmen werden In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt. Dabei wird auf die landwirtschaftlichen Belange Rücksicht genommen. <u>Abstimmungsergebnis:</u> einstimmig / mehrheitlich beschlossen Ja: ____ Nein: ____ Enthaltungen: ____ Sonderinteresse: ____
<u>8. Planungsgemeinschaft Region Trier vom 17.05.2019</u> Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Windpark Scheid“ gemäß § 30 BauGB der Verbandsgemeinde Gerolstein in der Ortsgemeinde Scheid, bitten wir folgende Belange der Regionalplanung zu berücksichtigen: <u>Allgemeine Hinweise</u> <i>Entwurf des in Aufstellung befindlichen neuen Regionalplans</i> Durch den Beschluss der Regionalvertretung vom 10.12.2013 mit dem der Gesamtplanentwurf des Regionalen Raumordnungsplans zur Anhörung freigegeben wurde, handelt es sich bei den in Aufstellung befindlichen Zielen der Regionalplanung um sonstige Erfordernisse der Raumordnung im	

Abwägungsvorschlag BGHplan, Trier

Stellungnahme /Anregung	Prüfung / Kommentierung / Abwägungsentscheidung
Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG. Diese sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.	Zur Kenntnis genommen
<u>Landesplanerische und regionalplanerische Vorgaben zur Windenergienutzung</u> <i>Landesentwicklungsentwicklungsprogramm IV - 3. Teilfortschreibung Kap. 5. 2. Energieversorgung Leitbild "Nachhaltige Energieversorgung"</i> Zur Reduzierung der Emission von Klimagasen und zur Erhöhung des Anteils heimischer Energieträger will das Land Rheinland-Pfalz den Anteil der Erneuerbaren Energien (EE) an der Gesamtenergieversorgung weiter ausbauen. Mit der am 21.07.2017 in Kraft getretenen 3. Teilfortschreibung im Bereich Energieversorgung Leitbild "Nachhaltige Energieversorgung" des Landesentwicklungsprogramms IV (3. TF LEP IV) wird die Umsetzung dieses Ziels angestrebt. Die vorhandenen Potenziale u. a. in dem Bereich Windenergie sollen zur Erreichung der energiepolitischen Ziele planerisch gesichert werden. Im Gegensatz zur bisherigen abschließenden Steuerung der Windenergienutzung in der Region Trier durch die Regionalplanung soll nach den Zielen der 3. TF LEP IV sowohl durch die Regionalplanung als auch durch die kommunale Bauleitplanung ein geordneter Ausbau der Windenergienutzung sichergestellt werden.	Zur Kenntnis genommen
<i>Regionaler Raumordnungsplan - Teilfortschreibung Windenergie 2004</i> Die Ziele und Grundsätze des noch verbindlichen regionalen Raumordnungsplanes der Region Trier (ROPI) sind bis zur Verbindlichkeit des neuen regionalen Raumordnungsplanes (ROPneu) in der Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Mit Schreiben vom 13.11.2013 hat die Planungsgemeinschaft die Träger der Bauleitplanung darüber informiert, dass Abweichungen von derzeit verbindlichen Zielen der Raumordnung (z. B. Vorrang- und Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung) bis dahin nur im Rahmen eines gesonderten Zielabweichungsverfahrens und unter den hierfür in § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 10 Abs. 6 LPiG genannten Voraussetzungen möglich sind. Das heißt, für qualifizierte Flächennutzungspläne zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung besteht bei sachgerechter Berücksichtigung der raumordneri-	

Abwägungsvorschlag BGHplan, Trier

Stellungnahme /Anregung	Prüfung / Kommentierung / Abwägungsentscheidung
schen Erfordernisse die Möglichkeit, über Zielabweichungsverfahren hinsichtlich des bis zum Inkrafttreten des ROPneu formal weiterhin gültigen ROP Wind 2004 ggf. vorzeitig Rechtskraft zu erlangen. <u>Neuaufstellung des regionalen Raumordnungsplanes</u> Die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Region Trier hat in ihrer Sitzung am 19.12.2016 den Grundsatzbeschluss gefasst, bei Festhalten an der 3. Teilfortschreibung des LEP IV dieselbe ungeachtet der grundsätzlichen Ablehnung - aufgrund der dann letztlich höher zu bewertenden und zeitnah erforderlichen einheitlich widerspruchsfreien Planungsvorgaben für die Kommunen hinsichtlich der bauleitplanerischen Steuerung der Windenergienutzung - für den ROPneu-Entwurf zu übernehmen und dessen Fachkapitel "Energieversorgung" daran anzupassen. Das bedeutet: • Die bisherigen Vorranggebiete sollen auch im ROPneu als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt werden. In der Verbandsgemeinde Gerolstein sind im ROPWind 9 Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt. Diese Vorranggebiete sind unter Beachtung und Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der 3. TF LEP IV somit auch weiterhin als Sonderbauflächen für die Windenergienutzung in der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes darzustellen. • Die in Z 163 d der 3. TF LEP IV festgelegten Ausschlussgebiete sollen übernommen werden. In der Region Trier sind dies nach derzeitigem Stand der Nationalpark Hunsrück-Hochwald, die Kernzonen der Naturparke, Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete für die, nach dem von der staatlichen Vogelschutzbehörde und dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht erstellten "Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz" ein sehr hohes Konfliktpotenzial besteht sowie FFH- und Vogelschutzgebiete bei denen die Windenergienutzung zu erheblichen Beeinträchtigungen des jeweiligen Schutzzwecks führen und keine Ausnahme erteilt werden kann, zusammenhängende Laubholzbestände mit einem Alter über 120 Jahren, Wasserschutzgebiete der Zone I und die für die Windenergienutzung ausgeschlossenen	Zur Kenntnis genommen Bei Beachtung des Zieles Z 163 h der 3. TF LEP IV ist die vorgesehene Planung in der im Plandokument dargestellten Weise nicht umsetzbar, da bei den geplanten Anlagenhöhen von 224 m bis 239 m der notwendige Mindestabstand von 990 m Abstand zu Wohnbauflächen im Innenbereich (unter Berücksichtigung des reduzierten Abstandes im Fall des Repowerings) nicht eingehalten wird.

Abwägungsvorschlag BGHplan, Trier

Stellungnahme /Anregung	Prüfung / Kommentierung / Abwägungsentscheidung
Bereiche der Bewertungsstufen 1 und 2 in den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (Iahikula). Die Abgrenzung dieser in der 3. TF LEP IV festgelegten Gebiete erfolgt auf der Grundlage eines vom Land Rheinland- Pfalz beauftragten Gutachtens zur "Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung". Die Regionalvertretung hatte bereits am 30.10.2013 beschlossen, die auf dieser gutachterlichen Grundlage ermittelten Teile der Iahikula mit "herausragender" und "sehr hoher Bedeutung der kulturhistorischen Erbequalität" (Wertstufen 1 und 2 gern. Gutachten) in dem in Aufstellung befindlichen neuen Regionalplan für die Windenergienutzung auszuschließen. In den nicht als Ausschlussgebiete festgelegten Teilen der "Iahikula" (Wertstufen 3-5) soll die Verträglichkeit der Windenergienutzung standortbezogen im Rahmen der Bauleitplanung geprüft werden. Soweit dies von Seiten der Regionalplanung beurteilt werden kann, ist festzustellen, dass das Gebiet für den geplanten „Windpark Scheid“ in der Verbandsgemeinde Gerolstein nicht innerhalb der genannten Ausschlussgebiete liegt. Diese Feststellung steht unter dem Vorbehalt, dass die verfahrensgegenständliche Flächennutzungsplanung die in der 3. TF LEP IV festgelegten Ausschlussgebiete beachtet hat und somit nicht in Widerspruch zu diesen steht und dies von den zuständigen Fachbehörden und der verfahrensführenden Stelle bestätigt wird. • Das in Z 163 g der 3. TF LEP IV festgelegte Konzentrationsgebot, wonach die für die Windenergienutzung vorgesehenen Standorte so groß sein müssen, dass die Errichtung von mindestens drei Windenergieanlagen (WEA) im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich sein muss, ist zu beachten. Im Falle des Repowering von Windenergieanlagen muss der Bau von mindestens zwei WEA im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich sein. Die Zustimmung der Regionalplanung zum vorliegenden FNP-Entwurf steht unter dem Vorbehalt, dass von Seiten der verfahrensführenden Behörde die Einhaltung des Konzentrationsgebotes als erfüllt bewertet wird. • Der in Z163 h festgelegte Mindestabstand von 1.000 m, der bei der Errichtung von Windenergieanlagen zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten eingehalten werden muss, ist ebenfalls zu beachten. Beträgt die Gesamthöhe mehr als 200 m,	Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen

Abwägungsvorschlag BGHplan, Trier

Stellungnahme /Anregung	Prüfung / Kommentierung / Abwägungsentscheidung
dann ist ein Mindestabstand von 1.100 m zu den vorgenannten Gebieten einzuhalten. Ferner ist zu beachten, dass im Falle des Repowering diese Vorgaben unter bestimmten Voraussetzungen um 10 % unterschritten werden dürfen. Die Zustimmung der Regionalplanung zum vorliegenden FNP-Entwurf steht unter dem Vorbehalt, dass von Seiten der verfahrensführenden Behörde die Einhaltung der Mindestabstände betätigt wird. • Für die verbleibenden Restgebiete erfolgt keine raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung, diese sind städtebaulichen Standortkonzepten im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zugänglich. <i>Regionaler Raumordnungsplan - Teilfortschreibung Windenergie 2004</i> Die Ziele und Grundsätze des noch verbindlichen regionalen Raumordnungsplanes der Region Trier (ROPI) sind bis zur Verbindlichkeit des neuen regionalen Raumordnungsplanes in der Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Mit Schreiben vom 13.11.2013 hat die Planungsgemeinschaft die Träger der Bauleitplanung darüber informiert, dass Abweichungen von derzeit verbindlichen Zielen der Raumordnung (z. B. Vorrang- und Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung) bis dahin nur im Rahmen eines gesonderten Zielabweichungsverfahrens und unter den hierfür in § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 10 Abs. 6 LPIG genannten Voraussetzungen möglich sind. Das heißt, für qualifizierte Flächennutzungspläne zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung besteht bei sachgerechter Berücksichtigung der raumordnerischen Erfordernisse die Möglichkeit, über Zielabweichungsverfahren hinsichtlich des bis zum Inkrafttreten des ROPneu formal weiterhin gültigen ROP Wind 2004 ggf. vorzeitig Rechtskraft zu erlangen. <u>Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens</u> Die geplanten Gebiete zur Errichtung und für den Betrieb von Windkraftanlagen im vorgesehenen „Windpark Scheid“, die die Grenzen der im Flächennutzungsplan für den Teilbereich "Erneuerbare Energien" der ehem. Verbandsgemeinde Obere Kyll festgelegten Konzentrationszonen überschreiten und die nicht in im <i>Regionalen Raumordnungsplan - Teilfortschreibung Windenergie 2004 festgelegten</i> Vorranggebieten für die Windenergienutzung liegen, sind in dieser Form nicht zulässig. Sollte jedoch	Bei Beachtung des Zieles Z 163 h der 3. TF LEP IV ist die vorgesehene Planung in der im Plandokument dargestellten Weise nicht umsetzbar, da bei den geplanten Anlagenhöhen von 224 m bis 239 m der notwendige Mindestabstand von 990 m Abstand zu Wohnbauflächen im Innenbereich (unter Berücksichtigung des reduzierten Abstandes im Fall des Repowerings) nicht eingehalten wird. Zur Kenntnis genommen

Abwägungsvorschlag BGHplan, Trier

Stellungnahme /Anregung	Prüfung / Kommentierung / Abwägungsentscheidung
dennoch die Planung in diesen Gebieten weiterverfolgt werden, so ist zwingend die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens gern. § 10 Abs. 6 Landesplanungsgesetz zur Klärung der raumordnerischen Zulässigkeit bei der zuständigen Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord zu beantragen. <u>Sicherung der Energieversorgung</u> Die Nutzung erneuerbarer Energien stimmt grundsätzlich mit den Zielen der Regionalplanung zur Förderung erneuerbarer Energien in der Region Trier überein. Dies trifft sowohl für die Vorgaben des rechtsverbindlichen Regionalen Raumordnungsplanes zur Sicherung der Energieversorgung (Kapitel 3.4.3 ROPI) als auch für die geplanten Festlegungen des ROPneu/E (Kapitel II.4.2 ROPneu/E) zur Nutzung regenerativer Energiequellen zu. Die geplante Sonderbaufläche "Windpark Scheid" liegt teilweise in vier in der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans festgelegten Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Aus regionalplanerischer Sicht ist diese Standortwahl zu begrüßen. <u>Immissionsschutz</u> Wir bitten die Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplans zum Immissionsschutz (Kap. 5.6.2 ROPI) zu berücksichtigen. So sollen bei allen Planungsvorhaben die Belange des Immissionsschutzes ausreichend berücksichtigt werden. Immissionen sind auf ein vertretbares Maß zu beschränken, dabei sind alle gebotenen technischen Möglichkeiten zur Emissionsbegrenzung zu nutzen (Kap. 5.6.2.1 ROPI). Zwischen Vorhaben, bei denen trotz Nutzung von Einrichtungen, die dem Stand der Technik zur Emissionsbegrenzung entsprechen, mit schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen ist und schutzbedürftigen Gebieten und Objekten (z. B. Wohngebiete, Kur- und Erholungsanlagen, Objekte des Natur- und Denkmalschutzes) muss ein ausreichender Abstand gewährleistet sein (Kap. 5.6.2.2 ROPI). <u>Sicherung der landwirtschaftlich gut geeigneten Nutzflächen</u>	Da vier der geplanten sechs neuen Windenergieanlagen die gemäß 3. TF des LEP IV geforderten Abstände von 990 m zu Wohnbauflächen im Innenbereich erheblich unterschreiten (die Abstände betragen 550 m bis 780 m), ist nicht mit einer Zulassung der Zielabweichung zu rechnen. Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen

Abwägungsvorschlag BGHplan, Trier

Stellungnahme /Anregung	Prüfung / Kommentierung / Abwägungsentscheidung
Das Plangebiet liegt gemäß ROPI teilweise in landwirtschaftlichen Vorranggebieten. Bei Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete soll die Verfahrensregelung Anwendung finden, welche die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord im Nachgang zu dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz verfügt hat („Auswirkungen des Urteils des OVG Rheinland-Pfalz vom 31.01.2001 - 8 C 10001/98.OVG - wegen landwirtschaftlicher Vorranggebiete“). Diese besagt, dass Vorranggebiete für die Landwirtschaft im Rahmen der Bauleitplanung entsprechend ihrem Gewicht zu bewerten und zu behandeln sind. Hierbei darf es nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommen. <u>Sicherung von landespflegerisch bedeutsamen Flächen</u> Das Plangebiet "Windpark Scheid" liegt nach den Vorgaben des ROPI teilweise in einem offenzuhaltenden Wiesental. Diese Gebiete sind als natürliche Überschwemmungsgebiete fließender Gewässer freizuhalten. Sie sind in bioklimatischer, ökologischer und ästhetischer Hinsicht von besonderer Bedeutung und daher auch grundsätzlich freizuhalten (Kap. 5.3.3.4 ROPI). Unter Beachtung dieser Zielvorgabe kann von Seiten der Regionalplanung dem Vorhaben nicht zugestimmt werden. Sollte die Planung in diesem Bereich dennoch weiterverfolgt werden, so ist ein Zielabweichungsverfahren gem. § 10 Abs. 6 Landesplanungsgesetz zur Klärung der raumordnerischen Zulässigkeit durchzuführen. Des Weiteren liegt das Plangebiet innerhalb des Naturparkes "Nordeifel - Teilgebiet Landkreis Prüm" (07-NTP-072-001). Hier ist die Vereinbarkeit mit den Zielen der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen zu prüfen. Aus diesem Grund bitten wir die Planungen frühzeitig mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. <u>Landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (lahiKula)</u> Nach Ziel 163 d konkretisieren die regionalen Planungsgemeinschaften in den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (lahiKula) die Gebiete, in denen die Nutzung der Windenergie auszuschließen ist. Zu diesem Zweck hat das Land Rheinland-Pfalz ein Gutachten¹ zur Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur	Zur Kenntnis genommen Die geplanten WEA liegen außerhalb des offenzuhaltenden Wiesentals. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans überschneidet sich stellenweise mit dem offenzuhaltenden Wiesental. Diese Überschneidung ist einerseits durch die zeichnerische Ungenauigkeit der Darstellung im Regionalplan bedingt, andererseits lässt der Bebauungsplan in diesen Überschneidungsbereichen keine Bebauung zu. Insofern ist eine Beeinträchtigung der Funktion des offenzuhaltenden Wiesentals nicht zu erwarten. Eine entsprechende Prüfung und Abstimmung mit der Naturschutzbehörde erfolgt, falls der Bebauungsplan weiterverfolgt wird.

Abwägungsvorschlag BGHplan, Trier

Stellungnahme /Anregung	Prüfung / Kommentierung / Abwägungsentscheidung
Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung (Z163 d) erarbeitet. Die Regionalvertretung hat am 30.10.2013 beschlossen, die auf gutachterlicher Grundlage ermittelten Teile der Iahikula mit "herausragender" und "sehr hoher Bedeutung der kulturhistorischen Erbequalität" (Wertstufen I und II gem. Gutachten) in dem in Aufstellung befindlichen neuen Regionalplan für die Windenergienutzung auszuschließen. Entsprechend dieser Gebietsabgrenzungen ist das Plangebiet „Windpark Scheid“ von den Iahikula der Stufen I und II nicht betroffen. <u>Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten und Stärkung des Fremdenverkehrs/Sicherung der Erholungsräume</u> Das Plangebiet „Windpark Scheid“ liegt gemäß der Festlegung des ROPI innerhalb eines Vorranggebietes mit guter Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung. Diese Gebiete sind aufgrund ihrer landschaftlichen Schönheit und klimatischen Gunst für die Erholung besonders geeignet. Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen ist darauf zu achten, dass Naturhaushalt und Landschaftsbild als natürliche Eignungsgrundlagen dieser Gebiete erhalten bleiben bzw. nach Möglichkeit verbessert werden. Ferner liegt der geplante „Windpark Scheid“ innerhalb eines Schwerpunktbereiches der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung. Wir bitten die genannten Belange bei der vorliegenden Planung von Prüfflächen für die Windenergienutzung zu berücksichtigen. <u>Entwurf des neuen Regionalplans</u> Nach derzeitigem Entwurf des neuen Regionalplans berührt das Plangebiet „Windpark Scheid“ nachfolgende raumordnerische Kategorien. Wir bitten dies im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen: • Vorranggebiete für die Landwirtschaft: • Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft: • Vorranggebiete für die Forstwirtschaft • Vorranggebiete für die Forstwirtschaft	Zur Kenntnis genommen Durch die bereits bestehende Vorbelastung mit aktuell 15 WEA ist der Raum für die Erholung nur von untergeordneter Bedeutung. Mit dem geplanten Rückbau von 8 WEA und der Neuerrichtung von 6 WEA wird sich die Erholungsfunktion nicht wesentlich verändern. Insofern ist eine weitestgehende Berücksichtigung der Erholungsbelange nicht erforderlich. Die genannten Vorranggebiete werden durch die Planung in ihrer Funktion nicht erheblich beeinträchtigt. <u>Abstimmungsergebnis:</u> einstimmig / mehrheitlich beschlossen Ja: ____ Nein: ____ Enthaltungen: ____ Sonderinteresse: ____

Abwägungsvorschlag BGHplan, Trier

Stellungnahme /Anregung	Prüfung / Kommentierung / Abwägungsentscheidung
<u>9. SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 27.05.2019</u> Von dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird kein Wasserschutzgebiet betroffen. <u>Allgemeine Wasserwirtschaft:</u> Mehrere Oberflächengewässer dritter Ordnung verlaufen im Plangebiet bzw. entlang der Plangebietsgrenze. Diese werden von den Anlagenstandorten nicht unmittelbar tangiert. Die Wege- und Kabeltrassenführungen sind in wasserwirtschaftlich relevanten Bereichen mit der Unteren Wasserbehörde und der wasserwirtschaftlichen Fachbehörde abzustimmen. Bei der Realisierung des Windparks ist sicherzustellen, dass keine Erhöhung des Oberflächenabflusses von den Anlagenstandorten, den Lager-, Stellflächen und den Zuwegungen erfolgt. Entsprechende Maßnahmen sind im Genehmigungsverfahren zu erläutern. <u>Bodenschutz/Altlasten:</u> Im angegebenen Bereich sind keine Altablagerungen, Rüstungsaltsstandorte, militärische Altstandorte oder gewerblich-industrielle Altstandorte kartiert. Eine systematische Erhebung von bergbaulichen Altablagerungen (Halden) oder Standorten von Schadensfällen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen liegt nicht vor. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sollte sichergestellt sein, dass keine Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen vorliegen die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG). Ferner muss die generelle Bebaubarkeit, die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Belange des Umweltschutzes, im Sinne des § 1 BauGB, gewährleistet sein. Auf den „Erlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“1 weise ich hin.	Zur Kenntnis genommen Die Wasserbehörden werden im weiteren Planverfahren beteiligt. Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen

Abwägungsvorschlag BGHplan, Trier

Stellungnahme /Anregung	Prüfung / Kommentierung / Abwägungsentscheidung
<u>Hinweise:</u> Sollten sich bei Baumaßnahmen umweltrelevante Hinweise (z.B. geruchliche/ visuelle Auffälligkeiten) ergeben ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren. Anfallende Bodenaushub- und Bauschuttmassen sind entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen. Gefährliche Sonderabfälle, z.B. schadstoffbelasteter Erdaushub	Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen
<u>10.Deutsche Flugsicherung GmbH vom 29.05.2019</u> Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Mai 2019. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen. Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 LuftVG der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen

Abwägungsvorschlag BGHplan, Trier

Stellungnahme /Anregung	Prüfung / Kommentierung / Abwägungsentscheidung
Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen gem. § 18a LuftVG zur Verfügung.	Zur Kenntnis genommen
<u>11. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung vom 11.06.2019</u> Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand derzeit keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen
<u>12. Kommunale Netze Eifel AöR vom 29.05.2019</u> Gegen den vorliegenden Bebauungsplan bestehen keine Bedenken. Vor der Durchführung von Tiefbauarbeiten muss die ausführende Firma eine Bestandsplananfrage bei uns einreichen.	Zur Kenntnis genommen Eine entsprechende Anfrage wird im Rahmen des Einzelgenehmigungsverfahrens gestellt.
<u>13.Landwirtschaftskammer RLP vom 03.06.2019</u> Die Unterlagen sehen den Neubau von 6 Windenergieanlagen vor. Die Anlagen sollen auf überwiegend landwirtschaftlich intensiv genutztem Grünland mit bis zu 45 Bodenpunkten errichtet werden. Zudem sind Teile der Fläche als Vorrangfläche und Vorbehaltsfläche Landwirtschaft im Entwurf zum Regionalen Raumordnungsplan dargestellt. Aus landwirtschaftlicher Sicht können wir folgendes feststellen: 1. Bei der Erschließung der landwirtschaftlichen Nutzflächen ist darauf zu achten, dass es zu keiner Zerschneidung landwirtschaftlicher Nutzflächen kommt und keine, nicht mehr bewirtschaftbaren Zwickel entstehen. 2. Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass bei der Zuwegung darauf zu achten	Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen

Abwägungsvorschlag BGHplan, Trier

Stellungnahme /Anregung	Prüfung / Kommentierung / Abwägungsentscheidung
ist, dass, auch bei einer vorhandenen bituminösen Befestigung der Waldwirtschaftswege, diese nicht auf die Aufnahme der entsprechenden Lasten ausgelegt sind. Deshalb ist es u. E. zwingend erforderlich, dass zumindest in den nachfolgenden Planungen Regelungen über die Instandhaltung und Erhaltung des Wirtschaftswegenetzes getroffen werden. Hierzu sind die Betreiber der Windkraftanlagen zu verpflichten, da es nicht die Aufgabe der Gemeinden bzw. der Grundstückseigentümer und Landwirte ist, diese Wege in einem entsprechenden Ausbauzustand zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten. Bei den Zuwegungen sind die Zahlungen der Betreiber an die Kommunen konsequent in den Wirtschaftswegenhaushalt der Gemeinde einzustellen. 3. Als weitere Folge des Ausbaus dieser Energieerzeugungsform sind eine Neukonzeption und ein Ausbau der Stromleitungen zu erwarten. Ein Ausbau der Leitungen führt im Einzelfall zu Nachteilen für die Landwirtschaft, die in den entsprechenden Genehmigungsverfahren zu behandeln und dann auch auszugleichen sind. Wir machen deshalb bereits jetzt darauf aufmerksam, dass die Interessen der Landwirtschaft hierzu berücksichtigten sind. 4. Im Zuge des weiteren Genehmigungsverfahrens sollte u. E. auf diesen (nachfolgenden) Bereich der Stromeinspeisung und -Weiterleitung eingegangen werden. Soweit möglich sollte dieser Aspekt auch in der Planung der Anlagestandorte mitberücksichtigt werden. 5. Da Kompensationsmaßnahmen aus landwirtschaftlicher Sicht die entscheidenden Punkte bei der Planung von Windkraftanlagen sind, kann, aufgrund fehlender Unterlagen zu möglichen Maßnahmen, hier keine abschließende Bewertung vorgenommen werden. Um eine endgültige Aussage zur Betroffenheit der Landwirtschaft vornehmen zu können, müssen hierzu konkrete Aussagen vorliegen. Kompensationsmaßnahmen auf agrarstrukturell bedeutenden Flächen werden unsererseits abgelehnt. Weiterhin möchten wir hier auf die Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes hinweisen, wonach in § 7 Abs. 1 geregelt wird, dass „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden ...auf Flächen in Natura 2000 Gebieten, auf Flächen für Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Gewässerzustands.... auf Flächen in geschützten Teilen von Naturfestgelegt.“ Damit wird klar gestellt, dass Kompensationsmaßnahmen nur noch in Schutzgebieten	Eine entsprechende Vereinbarung mit dem Betreiber der WEA wird bei Umsetzung des Vorhabens getroffen. Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen Die Frage der Einspeisung wird im Rahmen der Einzelgenehmigungsverfahren geklärt. Zur Kenntnis genommen Falls der BPlan weiterverfolgt wird, wird zur Offenlage ein Ausgleichsflächenkonzept vorgelegt. Auf die Inanspruchnahme landwirtschaftlich bedeutsamer Flächen wird weitgehend verzichtet.

Abwägungsvorschlag BGHplan, Trier

Stellungnahme /Anregung	Prüfung / Kommentierung / Abwägungsentscheidung
durchzuführen sind und keine weiteren landwirtschaftlichen Nutzflächen dazu herangezogen werden dürfen. Weiterhin sind Kompensationsmaßnahmen grundsätzlich als Ersatzgelder zu erheben und über die Stiftung Kulturlandschaft in der Gemeinde oder Region wieder zu verwenden. U. E. ist es deshalb erforderlich, dass diese Planungen in Abstimmung mit der Landwirtschaft durchgeführt werden und über die Zahlung von Ersatzgeld die Belastung der örtlichen Landwirtschaft minimiert wird. Sollten flächenhafte Kompensationsmaßnahmen geplant werden, bitten wir um Einschaltung der Stiftung Kulturlandschaft, um möglichst produktionsintegrierte Maßnahmen in Absprache mit der Landwirtschaft zu realisieren. Die Verwirklichung solcher Maßnahmen erfordert allerdings Betriebe, in die sich die Maßnahmen integrieren lassen. Dafür ist es notwendig, frühzeitig das Gespräch zu suchen. Aufgrund der dargelegten Fakten und den zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollständigen Unterlagen, kann hier keine abschließende Bewertung der landwirtschaftlichen Belange vorgenommen werden.	Die Kompensationsmaßnahmen und ggf. die Erhebung von Ersatzgeldern werden in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde festgelegt. Die Landwirtschaftskammer wird im weiteren Verfahren beteiligt. Zur Kenntnis genommen <u>Abstimmungsergebnis:</u> einstimmig / mehrheitlich beschlossen Ja: ____ Nein: ____ Enthaltungen: ____ Sonderinteresse: ____
<u>14.Energienetze Mittelrhein, Koblenz vom 06.06.2019</u> In der Ortsgemeinde Scheid betreiben wir derzeit keine Netzanlagen. Anregungen sind nicht vorzubringen.	Zur Kenntnis genommen
<u>15. NABU Naturschutzbund Deutschland vom 06.06.2019</u> Der NABU begrüßt den Ausbau der erneuerbaren Energien insbesondere der Windkraft ausdrücklich, da diese einen entscheidenden Beitrag zur dringend notwendigen Energiewende leisten. Bezüglich des geplanten Repowerings im Windpark Scheid ergeben sich hinsichtlich des Natur-und Umweltschutzes Kritikpunkte, die in der weiteren Planung gebührend zu berücksichtigen sind.	Zur Kenntnis genommen

Abwägungsvorschlag BGHplan, Trier

Stellungnahme /Anregung	Prüfung / Kommentierung / Abwägungsentscheidung
<u>1. Auswirkungen auf gefährdete Tierarten im Bereich des Plangebietes</u> In dem unmittelbar an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windpark Scheid“, im Nachfolgenden Plangebiet genannt, angrenzenden Bachtal der Kyll und den benachbarten Wäldern kommen neben anderen schutzwürdigen Arten speziell die unter strengem Schutz stehenden Arten Schwarzstorch und Rotmilan vor. (Frühere Planungen bezüglich der Aufstellung von Windkraftanlagen wurden meines Wissens daraufhin bereits verworfen bzw. geändert. Anm. d.Verf.) Die beiden im östlichen Bereich vorgesehenen Anlagen stünden unmittelbar im Flugkorridor der Störche. Ggfs, kann ein Monitoring hier präzisere Daten liefern. <u>2. Zugvögel</u> Die geplanten Anlagen erreichen mit Ihrer Bauhöhe die übliche, und regelmäßig zu beobachtende Flughöhe der Kraniche auf deren Herbst.-und Frühjahrszug. Dadurch werden die Tiere speziell im nächtlichen Flug erheblich gefährdet. Positive Erfahrungen aus Windparks, bei denen die Anlagen zu Zeiten des Kranichzuges gemäß Informationen durch die Flugsicherung vorübergehend abgeschaltet werden, sprechen dafür, auch für die neu geplanten Anlagen eine solche Abschaltung vorzuschreiben. <u>3. Beeinträchtigung durch Lärmemissionen und Schattenwurf, Abstände</u> Die beiden im östlichen Bereich des Plangebietes in Richtung Frauenkron gelegenen Standorte unterschreiten die für Rheinland-Pfalz vorgeschriebenen 1.000 m und die für Nordrhein-Westfalen künftig geltenden 1.500 m Abstand zur nächsten Wohnbebauung in Ortschaften erheblich. Dies ist somit nicht zulässig. Die Bewohner der angrenzenden Ortschaften Scheid und Frauenkron sind bereits jetzt erheblichen Beeinträchtigungen durch Schattenwurf und die Beleuchtung der Anlagen ausgesetzt. Beeinträchtigungen durch Infraschall sind gegenwärtig wissenschaftlich noch nicht hinreichend untersucht, aber möglich. <u>Zusammenfassung und Empfehlung</u> Der Windpark Scheid befindet sich überwiegend auf bereits durch agrarindustrielle Nutzung ökologisch weitgehend entwerteten Flächen, weshalb	Falls der BPlan weiterverfolgt wird, werden zur Offenlage entsprechende artenschutzrechtliche Untersuchungen vorgelegt. Die Anregung wird in den Umweltbericht zum Bebauungsplan aufgenommen. Die hier genannten Schutzabstände werden in der Tat deutlich unterschritten. Aus diesem Grund ist die Planung in ihrer derzeitigen Form nicht umsetzbar. Falls der BPlan weiterverfolgt wird, werden entsprechende Anpassungen an die notwendigen Siedlungsabstände durchgeführt.

Abwägungsvorschlag BGHplan, Trier

Stellungnahme /Anregung	Prüfung / Kommentierung / Abwägungsentscheidung
hier keine Gefahr der Verletzung von Schutzziele auf dem Boden besteht. Bezüglich der unter den Punkten 1-3 genannten Aspekte, insbesondere dem gesetzlich vorgeschriebenen Schutz von Greifvögeln, Schwarzstörchen und Kranichen und der Nähe zur Kyll und den angrenzenden Wäldern, wodurch auch eine Gefährdung von Fledermäusen als wahrscheinlich angenommen werden kann, empfehlen wir, auf die Aufstellung zumindest der beiden östlich in Richtung Frauenkron geplanten Anlagen zu verzichten oder den Standort so zu verändern, dass die Abstände zur Kyll und den Ortschaften erhöht werden. Für die übrigen Anlagen ist die Möglichkeit einer temporären Abschaltung vorzusehen und den Betreibern aufzuerlegen. Die Möglichkeit, dem Errichter bzw. Betreiber ein Monitoring hinsichtlich bedrohter Tierarten aufzuerlegen sollte zumindest geprüft werden, Hierdurch könnten wertvolle Daten gewonnen werden. Die vorgeschriebenen Mindestabstände ergeben sich aus der entsprechenden Gesetzgebung der betroffenen Bundesländer und sind unabhängig von den anderen Aspekten einzuhalten.	Falls der BPlan weiterverfolgt wird, werden die notwendigen artenschutzrechtlichen Untersuchungen durchgeführt und daraus Schutzmaßnahmen abgeleitet. Eine entsprechende Darstellung erfolgt zur Offenlage. Da die vorgegebenen Mindestabstände zu Wohnbauflächen nicht eingehalten werden, ist die Planung in ihrer derzeitigen Form nicht umsetzbar. Die Planung wird daher angepasst (oder gänzlich eingestellt?). <u>Abstimmungsergebnis:</u> einstimmig / mehrheitlich beschlossen Ja: ____ Nein: ____ Enthaltungen: ____ Sonderinteresse: ____
<u>16.Landesjagdverband RLP vom 06.06.2019</u> Das Vorhaben ist im Hinblick auf den Natur- und Artenschutz positiv einzustufen. Die Umsetzung des Vorhabens ist aus folgenden Gründen uneingeschränkt zu befürworten: Es handelt sich um ein Repowering-Vorhaben, in dem acht Altanlagen abgebaut und durch sechs neue, hocheffiziente Windenergieanlagen ersetzt werden. Die Zahl der Anlagen wird sich demnach in der Summe zukünftig um zwei Anlagen reduzieren, gleichzeitig wird mit den neuen Anlagen auf gleicher Fläche zukünftig mehr klimafreundlicher Strom produziert. Dies ist ein aktiver Beitrag zum Klimaschutz und damit gleichzeitig ein Garant für den Natur- und Artenschutz.	Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen

Abwägungsvorschlag BGHplan, Trier

Stellungnahme /Anregung	Prüfung / Kommentierung / Abwägungsentscheidung
Die frühere Gebietskulisse der ausgewiesenen Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie wird nicht erweitert.	Die Gebietskulisse der ausgewiesenen Vorranggebiete wird mit der Planung erweitert. Die geplante WEA 9 liegt vollständig außerhalb des Vorranggebietes.
<u>17. Rheinischer Verein für Denkmalpflege u. Landschaftsschutz e.V. vom 06.06.2019</u> Auf der Gemarkung der Ortsgemeinde Scheid, VG Gerolstein, sind derzeit 5 kleinere Vorrangflächen für die Windenergienutzung (Hallschlag/Scheid 1-4 und 6; 4,1-32,9 ha) ausgewiesen. Um das Repowering-Vorhaben eines Investors (nevag gemeinsam mit mlk) zu ermöglichen, bei dem 8 der gegenwärtig betriebenen kleineren Windenergieanlagen (WEA) durch 6 wesentlich größere und leistungstärkere Anlagen mit 4,2 MW Nennleistung und 224-239 m Gesamthöhe ersetzt werden sollen, will die Gemeinde nun die Vorrangflächen Hallschlag/Scheid 1-4 mit den dazwischen liegenden Bereichen zu einem „Windpark Scheid“ zusammenfassen und dafür einen Bebauungsplan aufstellen. Im Rahmen einer „frühzeitigen Beteiligung“ soll hierzu Stellung genommen werden. Ein solches Repowering älterer WEA ist aus Gründen des Landschafts-, Natur- und Artenschutzes zwar grundsätzlich der Errichtung neuer „Windparks“ vorzuziehen. Dennoch sollten im Rahmen der Begründung für einen dafür zu erstellenden Bebauungsplan genügend und hinreichend konkrete und detaillierte Informationen gegeben werden, die eine sachgerechte „Kosten-Nutzen-Betrachtung“ unter verschiedenen Aspekten einschließlich solcher des Natur- und Landschaftsschutzes ermöglichen, die hier im Vordergrund stehen. Die von der Firma VDH Projektmanagement GmbH, Erkelenz, für die Ortsgemeinde Scheid erarbeitete „Begründung zum Bebauungsplan `Windpark Scheid` wird dieser Anforderung jedoch leider in mancherlei Hinsicht nicht gerecht. 1. Es werden z.B. keinerlei Angaben über Dimensionen, Nennleistungen und Laufzeiten der 8 zu ersetzenden WEA gemacht. Deshalb lässt sich	Zur Kenntnis genommen

Abwägungsvorschlag BGHplan, Trier

Stellungnahme /Anregung	Prüfung / Kommentierung / Abwägungsentscheidung
auch nicht abschätzen, ob ein solches Repowering zum jetzigen Zeitpunkt wirklich geboten und im Hinblick auf die in der Begründung eingeräumten erheblichen negativen Umwelt-Auswirkungen (schon) zu verantworten ist. Der Verweis darauf, dass die EEG-Vergütung für die zum Abbau vorgesehenen Anlagen bis 2020/21 auslaufen wird und ein weiterer Betrieb daher „aus heutiger Sicht wirtschaftlich nicht möglich“ sei, ist keine hinreichende Begründung für die Notwendigkeit eines Repowerings. Daraus lässt sich allenfalls ableiten, dass selbst bereits abgeschriebene WEA ohne Subvention nicht rentabel betrieben werden können. Als Beleg für ein Vorliegen ausreichender Voraussetzungen für die Planung und Durchführung derartiger Repowering-Vorhaben müsste zusätzlich zumindest noch eine Öko-Bilanzierung für die Altanlagen vorgelegt werden. Darin wäre ein plausibler Nachweis zu führen, dass für die betreffenden (funktionsfähigen) Anlagen keine negative Ökobilanz mehr vorliegt. 2. Der Begründung ist zwar zu entnehmen, dass die 4 bestehenden Vorranggebiete Scheid 1-4 eine Gesamtfläche von 60,6 ha aufweisen, nicht aber, welche Größe die jetzt beantragte Bebauungsplanfläche hat. Da die Standorte der vorgesehenen 6 Neuanlagen laut Plan ohnehin alle in diesen Vorranggebieten zu liegen scheinen, bleibt unklar, weshalb nun die Aufstellung eines Bebauungsplans für eine vergrößerte Gesamtfläche erforderlich ist, welche gemäß Begründung auch „verschiedene schutzwürdige Biotope“ umfasst, die erhalten bleiben müssen. Aus der vom Informationsgehalt her durchaus nachbesserungsbedürftigen Begründung der VDH Projektmanagement geht aber nicht hervor, um was für Biotope es dabei handelt. 3. Vermisst wird auch ein Hinweis darauf, ob die Parzellen, auf denen die abzubauenen WEA stehen und/oder die neuen Anlagen errichtet werden sollen, in Privat- oder Gemeindebesitz sind. Bei Firmenangaben, hier der an einem Repowering interessierten Investoren, werden üblicherweise auch Art und Sitz der Firma genannt. Im Internet (Google) einfach zugänglich finden sich jedoch nur Angaben	Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen Falls der BPlan weiterverfolgt wird, werden in der Begründung / im Umweltbericht entsprechende Unterlagen ergänzt.

Abwägungsvorschlag BGHplan, Trier

Stellungnahme /Anregung	Prüfung / Kommentierung / Abwägungsentscheidung
über die „nevag“, die ihren Sitz in Berlin hat, nicht aber über die „mlk“. Deshalb wären hier zumindest noch der vollständige Name und Sitz der Firma anzugeben. S. 4 unten: Das Plangebiet befindet sich nördlich bis westlich von Scheid, nicht im W. Abb. 4 (S. 8) ist unverständlich, weil eine Zeichenerklärung fehlt. 4. S. 8: Unter „3.4 Weitere Regelungen“ wird hier auf die Landesbauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Bezug genommen obwohl die Ortsgemeinde Scheid in Rheinland-Pfalz liegt. Das ist entsprechend zu korrigieren. (Nebenbemerkung hierzu: Auch die Arbeit sparende Anwendung des Copy & Paste-Verfahrens muss zu korrekten Aussagen/Informationen führen.) 5. Die von der VDH Projektmanagement GmbH erstellte Begründung für die Aufstellung dieses Bebauungsplans „Windpark Scheid“ geht davon aus, dass es planbedingt voraussichtlich zu „erheblichen Umweltauswirkungen“ kommen wird. Diese sollen in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden, wobei die dafür erforderliche Umweltprüfung von der Gemeinde Scheid selbst bis zur Offenlage durchgeführt werden soll. Ein solches Abwälzen von im Zusammenhang mit der Planung und Errichtung von WEA entstehenden Kosten auf die Gemeinde, auf deren Gemarkung das Vorhaben durchgeführt werden soll, ist unüblich. Seitens der Kommunalaufsicht sollte deshalb noch geprüft werden, inwieweit dies statthaft ist. Solange kein Bericht über diese „Umweltprüfung“ resp. zu fordernde ausführliche Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorliegt, ist eine sachgerechte Beurteilung des von der Ortsgemeinde Scheid angestrebten Bebauungsplans jedoch nicht möglich. Deshalb ist das Vorhaben zum jetzigen Zeitpunkt noch als ‘unzureichend begründet’ abzulehnen.	Entsprechende Angaben werden ergänzt, falls der BPlan weiterverfolgt wird. Entsprechende Angaben werden korrigiert, falls der BPlan weiterverfolgt wird. Zur Kenntnis genommen Falls der BPlan weiterverfolgt wird, wird im Rahmen der Offenlage gem. § 4 (2) BauGB ein Umweltbericht mit den entsprechenden Unterlagen vorgelegt.

Abwägungsvorschlag BGHplan, Trier

Stellungnahme /Anregung	Prüfung / Kommentierung / Abwägungsentscheidung
Der für die Errichtung der WEA 3 vorgesehene Standort liegt für diese Anlagenhöhe zu nahe am Wiesenhof und sollte entsprechend verlagert werden. WEA 9 soll am Standort einer abzubauenen Altanlage direkt am Waldrand errichtet werden. Auch wenn es sich hier „nur“ um einen Fichtenwald handelt, sollte aus Artenschutzgründen unbedingt ein weiter vom Waldrand entfernt im Wiesenbereich gelegener Standort gesucht werden. Um sicherzustellen, dass alle Altanlagen, die im Rahmen des geplanten Repowerings ersetzt werden sollen, auch ordnungsgemäß einschließlich Fundamentierung vollständig abgebaut und die betr. Flächen samt Geländeanpassung voll renaturiert werden, sind schon auf der aktuellen Ebene des Antrags- und Genehmigungsverfahrens für einen „Bebauungsplan Windpark Scheid“ entsprechende Auflagen zu machen. Vorbehaltlich weiterer Anregungen, Einwendungen, Konkretisierungen und/oder Ergänzungen zu dieser ersten Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Erstellung eines Bebauungsplans für das Repowering-Vorhaben „Windpark Scheid“.	Zur Kenntnis genommen Falls der BPlan weiterverfolgt wird, wird im Rahmen der Offenlage gem. § 4 (2) BauGB ein Umweltbericht mit den entsprechenden Hinweisen vorgelegt. Zur Kenntnis genommen <u>Abstimmungsergebnis:</u> einstimmig / mehrheitlich beschlossen Ja: ____ Nein: ____ Enthaltungen: ____ Sonderinteresse: ____
<u>18. Gemeinde Dahlem vom 05.06.2019</u> Zunächst weise ich darauf hin, dass sich in einem Abstand von ca. 300 m zum künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes das im Landschaftsplan „Dahlem West“ festgesetzte Naturschutzgebiet 2.1-33, „Kyllaue“ befindet. Die hierfür festgesetzten Schutzvorschriften sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Wie aus den Planunterlagen zu entnehmen ist, beabsichtigt ein Investor im Rahmen einer Repoweringmaßnahme acht alte WEA abzubauen und durch sechs neue WEA zu ersetzen. Durch die Aufstellung des vg. Bebauungsplanes soll hierfür die planungsrechtliche Grundlage geschaffen werden. Der Bebauungsplan sieht vor, im Geltungsbereich WEA bis zu einer Gesamthöhe von 240 m zuzulassen.	Falls der BPlan weiterverfolgt wird, wird im Rahmen der Offenlage gem. § 4 (2) BauGB ein Umweltbericht mit den entsprechenden Prüfunterlagen vorgelegt.

Abwägungsvorschlag BGHplan, Trier

Stellungnahme /Anregung	Prüfung / Kommentierung / Abwägungsentscheidung
Der geplante Standort der WEA liegt südlich der Ortslage Frauenkron. Der konkrete Abstand des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sowie der geplanten Anlagen zur Ortslage ist aus den Planunterlagen nicht ersichtlich. Es ist jedoch erkennbar, dass der Abstand der Anlagen Nr. 1 , 3 und 9 weniger als 1 .000 m zur Ortslage Frauenkron betragen soll. Im Rahmen der dritten Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz wurden Abstandsregelungen für Windenergieanlagen festgeschrieben. Hiernach sollen WEA zu Wohngebieten einen Mindestabstand von 1 .000 m einhalten. Für Anlagen von über 200 m Gesamthöhe wurde ein Abstand von 1 .100 m festgelegt. Die vg. Mindestabstände werden durch die o.g. drei WEA zum Teil deutlich unterschritten. Im Zusammenhang mit in der Vergangenheit durchgeführten BImSchG Genehmigungsverfahren für WEA im Bereich der Gemarkung Scheid wurde seitens der Gemeinde Dahlem mehrfach darauf hingewiesen, dass die Ortslage „Frauenkron“ bereits jetzt durch die sehr zahlreich vorhandenen Anlagen auf Rheinland-Pfälzer Gebiet erheblich beeinträchtigt ist. Die Ortsbevölkerung ist hierdurch einer teils massiven Lärmbelästigung sowie starkem Schlagschattenwurf ausgesetzt. Hierdurch wird die Lebensqualität der Ortsbevölkerung in einem erheblichen Maße eingeschränkt. Aus den vg. Gründen bestehen seitens der Gemeinde Dahlem erhebliche Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes. Sie werden gebeten, die Planung unter Würdigung der vorgetragenen Bedenken nochmals grundlegend zu überdenken. Abschließend erlaube ich mir noch den Hinweis, dass die Ortsbevölkerung von Frauenkron durch die VG Gerolstein über die Planungen bislang nicht informiert wurde. Erst auf Nachfrage unsererseits konnte die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit im Amtsblatt der Gemeinde Dahlem vom 31.05.2019 veröffentlicht werden. Eine Einsichtnahme in die Planunterlagen ist lediglich bis	Die geplanten Anlagen halten derzeit die geforderten Schutzabstände zu Wohnbauflächen nicht ein. Eine Verschiebung ist daher unumgänglich. Falls der BPlan weiterverfolgt werden sollte, werden die Anlagenstandorte soweit angepasst, dass die vorgegebenen Schutzabstände zu Wohnbauflächen eingehalten werden. Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen

Abwägungsvorschlag BGHplan, Trier

Stellungnahme /Anregung	Prüfung / Kommentierung / Abwägungsentscheidung
zum 11.06.2019 möglich. Diese Frist ist für die Betroffenen in Teilen sicherlich nur schwierig einzuhalten. Insofern wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie der Ortsbevölkerung auch nach diesem Stichtag die Gelegenheit geben, die Planunterlagen einzusehen. Über die im zweiten Schritt erfolgende Offenlage des Planentwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB bitte ich auch die Ortsbevölkerung von Frauenkron frühzeitig zu informieren. Diese Information kann gerne über das hiesige Amtsblatt erfolgen.	Zur Kenntnis genommen Falls eine Offenlage erfolgt wird die Bevölkerung von Frauenkron rechtzeitig über die Offenlage informiert. <u>Abstimmungsergebnis:</u> einstimmig / mehrheitlich beschlossen Ja: ____ Nein: ____ Enthaltungen: ____ Sonderinteresse: ____
<u>19. Kreisverwaltung Vulkaneifel vom 11.06.2019</u> Die geplanten Gebiete zur Errichtung und für den Betrieb von Windkraftanlagen im vorgesehenen „Windpark Scheid“, die die Grenzen der im Flächennutzungsplan für den Teilbereich „Erneuerbare Energien“ der ehemaligen Verbandsgemeinde Obere Kyll festgelegten Konzentrationszonen überschreiten und die nicht im Regionalen Raumordnungsplan - Teilfortschreibung Windenergie 2004 - festgelegten Vorranggebieten für die Windenergienutzung liegen, sind in dieser Form nicht zulässig. Es ist hier die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens nach § 10 Abs. 6 Landesplanungsgesetz zwingend erforderlich, bevor die Planung gegebenenfalls fortgesetzt werden kann. Sollte die Planung weiterverfolgt werden, ist die Durchführung des Zielabweichungsverfahrens zur Klärung der raumordnerischen Zulässigkeit bei der zuständigen Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord - Obere Landesplanungsbehörde -zu beantragen. Im Zielabweichungsverfahren werden insbesondere die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms IV - 3. Teilfortschreibung -Erneuerbare Energien - und des Regionalen Raumordnungsplans - Teilfortschreibung Windenergie 2004 -, sowie die Festlegungen des ROP-neu E, geprüft.	Die geplanten Anlagen halten derzeit die geforderten Schutzabstände zu Wohnbauflächen nicht ein. Eine Verschiebung ist daher unumgänglich. Falls der BPlan weiterverfolgt werden sollte, wird der Geltungsbereich des BPlans an die Grenzen der Vorrangflächen bzw. die Abstände gem. Z 163 h der 3. TF. des LEP IV angepasst. Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen

Abwägungsvorschlag BGHplan, Trier

Stellungnahme /Anregung	Prüfung / Kommentierung / Abwägungsentscheidung
Der Planungsträger sollte als geeignetes Sicherungsmittel für ein Repowering im Bebauungsplan die Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen konkret vom Rückbau anderer Windenergieanlagen abhängig machen (§ 249 Abs. 2 Satz 1 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB). Des Weiteren weisen wir auf die Sonderregelungen zur Windenergie im § 249 BauGB hin. <u>Untere Naturschutzbehörde</u> Entsprechend den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzrechts kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu. Diese Ziele haben die Naturschutzbehörden zu beachten. Vorliegen soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden, der an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung anzupassen/zu beachten ist. Der Geltungsbereich des Bauleitplans liegt im Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nordeifel“. Die Bestimmungen der Rechtsverordnung zu diesem Gebiet 4 finden keine Anwendung auf Maßnahmen, die in ihren Einzelheiten in den Zielen der Landesplanung festgelegt sind. <u>Landschaftsschutz/Naturschutz</u> Vorliegend hat die Verbandsgemeinde einen Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan aufgestellt und integriert, der zu beachten ist. Er enthält Darstellungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, die einerseits zur Vermeidung von Beeinträchtigungen, andererseits zur Kompensation von Beeinträchtigungen beitragen können. <u>Artenschutz</u> Das Vorkommen von besonders geschützten Arten (Schwarzstorch) unmittelbar im Nahbereich des Bebauungsplans (NE) ist bekannt. Hierauf ist im weiteren Verfahren nach den in Rheinland-Pfalz geltenden Vorgaben (Raumnutzungsanalyse) einzugehen, um die Auswirkungen des Vorhabens (Repowering) einschätzen zu können.	Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen, falls der BPlan weiterverfolgt wird. Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen Die entsprechenden Untersuchungen werden bis zur Offenlage durchgeführt, falls der BPlan weiterverfolgt wird. <u>Abstimmungsergebnis:</u> einstimmig / mehrheitlich beschlossen Ja: ____ Nein: ____ Enthaltungen: ____ Sonderinteresse: ____

Abwägungsvorschlag BGHplan, Trier

Stellungnahme /Anregung	Prüfung / Kommentierung / Abwägungsentscheidung
20. Gemeinde Hellenthal vom 06.06.2019 Der Ort Losheim, aktuell 245 Einwohner, liegt in unmittelbarer Nähe zur Ausweisung des Sondergebietes Windenergie in der Gemarkung Scheid. Zum Schutz der Wohnbevölkerung vor möglichen Lärm- und Schattenwirkungen wird analog der aktuellen Windenergieplanung der Gemeinde Hellenthal ein Mindestabstand von 1.000 m zum geschlossenen Siedlungsbereich des Ortes Losheim gefordert. Nach den vorgelegten Planunterlagen liegen die Wohnhäuser „Hallschlager Straße 1“ und Am Goldenbach 10“ unterhalb des v.g. Mindestabstandes. Bezüglich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der landschaftsbezogenen Erholung weise ich darauf hin, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hier für die geplanten WEA-Standorte gemäß dem Windenergieerlass die Kriterien abzuprüfen sind, die einer Befreiung vom Landschaftsschutz nach § 67 BNatSchG evtl. entgegenstehen könnten. Die Landschaftsbildqualität und die touristische Funktionen der von den visuellen Auswirkungen des geplanten Windparks betroffenen Landschaftsbereiche auf Hellenthaler Gebiet werden erheblich in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens für die Windenergieanlagen bitte ich in Bezug auf den Schutz der Wohnbevölkerung um eine kritische Prüfung der Lichtverschmutzung durch erforderliche Befeuerungsleuchten. Die Nachtkennzeichnung wird von vielen Bürgern als störend empfunden. Zwischenzeitlich sind Systeme zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung zugelassen, die dazu führen, dass ein Windpark im Schnitt 90 Prozent seiner Betriebszeit unbeleuchtet bleiben kann.	Die geplanten Anlagen halten derzeit die geforderten Schutzabstände zu Wohnbauflächen nicht ein. Falls der BPlan weiterverfolgt werden sollte, werden die Standorte soweit angepasst, dass die notwendigen Schutzabstände eingehalten werden. Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen Falls der BPlan weiterverfolgt wird, wird in die Begründung / Umweltbericht ein entsprechender Hinweis aufgenommen. <u>Abstimmungsergebnis:</u> einstimmig / mehrheitlich beschlossen Ja: ____ Nein: ____ Enthaltungen: ____ Sonderinteresse: ____
21. Forstamt Gerolstein vom 11.06.2019 nach Prüfung der vorgelegten Planungsunterlagen in Abstimmung mit der oberen Forstbehörde, der Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt/Weinstraße, teilen wir Ihnen aus forstfachlicher Sicht Folgendes mit:	

Abwägungsvorschlag BGHplan, Trier

Stellungnahme /Anregung	Prüfung / Kommentierung / Abwägungsentscheidung
<u>Sachverhalt:</u> Auf der Gemarkung Scheid sind derzeit 12 Windenergieanlagen (WEA) in Betrieb, davon befinden sich 8 WEA in den Vorranggebieten Hallschlag-Scheid 1,2,3 und 4 des Regionalen Raumordnungsplanes für die Region Trier, Teilfortschreibung Windenergie. Vier weitere Windenergieanlagen befinden sich außerhalb dieser Vorranggebiete und wurden seinerzeit nach § 35 (7) BauGB genehmigt. Diese 8 Bestandsanlagen werden bis 2020/21 aus der EEG-Vergütung auslaufen. Ein weiterer Betrieb ist aus heutiger Sicht wirtschaftlich nicht möglich. Ein Investor plant daher ein Repowering mit insgesamt 6 leistungsstärkeren Windenergieanlagen. Gleichzeitig sollen die 8 Bestandsanlagen demontiert werden, die aufgrund ihrer veralteten Technik Umweltauswirkungen hervorrufen. Durch das Repowering werden 8 alte WEA abgebaut und durch 6 moderne WEA ersetzt: Für jeden WEA-Standort wird im weiteren Verfahren das Baufenster ausgewiesen werden, wo die WEA errichtet werden darf. Daher soll nun ein Bebauungsplan aufgestellt werden, in dem die geplanten Standorte für das Repowering festgeschrieben werden. Weiterhin sollen die Anlagenstandorte, die erhalten bleiben, abgesichert werden, so dass eine Neuerrichtung nach Verlust der Anlage möglich wäre. Außerhalb des Bebauungsplangebietes bleiben drei weitere Altanlagen bestehen. <u>Betroffene Wirkungen des Waldes:</u> Fünf der geplanten repowerten Windenergieanlagen werden auf Offenlandflächen errichtet werden. Einzig die geplante WEA 9 wird teilweise in Gemeindewald der Ortsgemeinde Scheid errichtet werden. Hier ist möglicherweise mit Waldrodungen zu rechnen. Details der dann erforderlichen Umwandlungsgenehmigung und den Bestimmungen für die Errichtung von WEA im Wald werden im erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen erfolgen. Im Umweltbericht für den Bebauungsplan ist allerdings die erforderliche Waldrodung zu bilanzieren, zu beschreiben und zu bewerten.	Zur Kenntnis genommen Falls der BPlan weiterverfolgt wird, werden im Umweltbericht entsprechende Angaben gemacht.

Abwägungsvorschlag BGHplan, Trier

Stellungnahme /Anregung	Prüfung / Kommentierung / Abwägungsentscheidung
Im Rundschreiben Windenergie „Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz (Rundschreiben Windenergie) Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013“ wird auf Seite 44 im Kapitel Waldrecht darauf hingewiesen, dass der tiefste Punkt des Rotors von Windenergieanlagen, die im Wald errichtet werden, mindestens 55 bis 60 m über Geländeoberkante liegen muss. <i>4.8 Waldrecht</i> <i>4.8.1 Allgemeines</i> <i>Gemäß § 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) ist der Wald in seiner Gesamtheit und der Gleichwertigkeit seiner Wirkungen dauerhaft zu erhalten und zu schützen. Insoweit müssen die Beeinträchtigungen der Waldfläche und der Waldfunktionen auf das bei der Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen unumgängliche Maß beschränkt bleiben und der Flächenverbrauch minimiert werden. Bei der Präzisierung der Planung der Einzelstandorte sind forstliche Belange im Detail zu berücksichtigen und mit der zuständigen Forstbehörde frühzeitig abzustimmen.</i> <i>Windenergieanlagen am und insbesondere im Wald erfordern auf Grund der Rauigkeit der Waldoberfläche einen ausreichend hohen Abstand zwischen der Baumkrone und dem Rotorblatt. Nur so ist eine adäquate Anströmung des Rotors gewährleistet und der Einfluss auf die umgebenden Baumkronen begrenzt. Aus diesem Grund sind mindestens 15 m Abstand zwischen der standörtlich bedingt maximal erreichbaren Höhe der Bäume und dem unteren Rotorblattende zu gewährleisten. Da man in der Regel von einer maximalen Baumhöhe von etwa 40 m ausgehen kann, sollte der tiefste</i>	Zur Kenntnis genommen

Abwägungsvorschlag BGHplan, Trier

Stellungnahme /Anregung	Prüfung / Kommentierung / Abwägungsentscheidung
<i>Punkt des Rotorblatts mindestens 55 bis 60 m über Geländeoberkante liegen.</i> Die Beeinträchtigungen der Waldfläche und der Waldfunktionen müssen auf das bei der Errichtung der Windenergieanlagen unumgängliche Maß beschränkt bleiben (Baubedingte Beeinträchtigungen). Eine weitere Beeinträchtigung des Waldes und seiner Stabilität zur Ermöglichung eines störungsfreien Betriebes von Windenergieanlagen (z.B. durch Rückschnitt, Wipfelköpfung oder gar weitere Rodungsmaßnahmen) scheidet daher grundsätzlich aus. Vielmehr muss umgekehrt vom Anlagenbetreiber sichergestellt werden, dass betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Waldes durch die Windenergieanlagen ausgeschlossen sind. Bei der Präzisierung der Planung der Einzelstandorte sind außerdem forstwirtschaftliche Belange im Detail zu berücksichtigen und alle Planungen mit der Forstbehörde - dem Forstamt Gerolstein - abzustimmen. Die Windenergieanlagen sollen in den Waldgebieten so platziert werden, dass weitestgehend das bereits vorhandene Waldwegenetz zum Antransport und zur Errichtung der Anlagen genutzt werden kann. Gemäß § 15 LWaldG sind Maßnahmen zur Vorbeugung, Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden zu treffen. Die Brandgefährdung von Windenergieanlagen ist generell als gering einzuschätzen. Allerdings ist das Gefährdungspotenzial in Waldgebieten höher als im Offenland. Daher sind Windenergieanlagen am und insbesondere im Wald mit Brandmeldeeinrichtungen auszustatten. Die Zufahrtswege müssen ganzjährig für die Feuerwehr erreichbar und befahrbar sein sowie ein maximales Gesamtgewicht von 40 t und eine Achslast von 12 t tragen können. Die Zufahrten zu den Windenergieanlagen müssen in der Regel eine lichte Breite von mindestens 5,50 m und eine lichte Höhe von mindestens 5,00 m haben. Die Eigentümer oder Betreiber von Windenergieanlagen sind verpflichtet, alle notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne aufzustellen und fortzuschreiben, die mit den Alarm- und Einsatzplänen der Gemeinden und den anderen an der Gefahrenabwehr beteiligten Stellen im Einklang stehen. Jede	Zur Kenntnis genommen Entsprechende Hinweise werden in die Begründung / Umweltbericht aufgenommen, falls der BPlan weiterverfolgt werden sollte.

Abwägungsvorschlag BGHplan, Trier

Stellungnahme /Anregung	Prüfung / Kommentierung / Abwägungsentscheidung
Planung muss Hinweise auf die Erreichbarkeit der nächst stationierten Feuerwehr-Facheinheit "Höhenrettung" oder einer vergleichbaren Organisation enthalten. Gemäß DIN 14096 ist eine Brandschutzordnung zu erstellen. Alle Firmen, die Arbeiten auf bzw. in einer Windenergieanlage durchführen, müssen in der Lage sein, bei Gefahr Mitarbeiter selbst aus der Anlage zu retten. Sämtliche Anlagen sollten gemäß dem Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem (WEA-NIS) des "Arbeitskreises für Sicherheit in der Windenergie (AkSiWe)" oder anderen adäquaten Notfallsystemen gekennzeichnet und in einem Kataster, das relevante Daten zu Standort/Gemarkung, UTM-Koordinaten, Nabenhöhe, Rotordurchmesser etc. enthält, katalogisiert sein. Da im Wald das freie Betretungsrecht gilt, ist vom Anlagenbetreiber sicherzustellen, dass Eiswurf von den Windenergieanlagen durch entsprechende Vorkehrungen nach dem neuesten Stand der Technik ausgeschlossen wird. Zur Gewährleitung des Stromabflusses, d.h. zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Stromnetz über Erdleitungen (Erdkabel), dürfen grundsätzlich nur vorhandene Wegetrassen im Wald genutzt werden und keine Waldrodungen (in Form von Rodungsschneisen für die Erdkabel) eingeplant werden. Dauerhafte Wartungsmöglichkeiten dieser stromführenden Erdkabel könne über einen längeren Zeitraum gesehen nur auf bekannten – und damit langfristig gesicherten – Wegetrassen gewährleistet werden. Bei der Errichtung der WEA-Standorte und notwendigen Infrastrukturen sind immer forstwirtschaftliche Belange im Detail zu berücksichtigen und alle Planungen insbesondere Planungsänderungen mit der Forstbehörde vorab abzustimmen. Es muss Klarheit über das Windparkdesign bestehen, damit die Forstbehörde und auch der Waldbesitzer den erforderlichen Waldverlust einschätzen können.	Entsprechende Hinweise werden in die Begründung / Umweltbericht aufgenommen, falls der BPlan weiterverfolgt werden sollte. Entsprechende Hinweise werden in die Begründung / Umweltbericht aufgenommen, falls der BPlan weiterverfolgt werden sollte. Entsprechende Hinweise werden in die Begründung / Umweltbericht aufgenommen, falls der BPlan weiterverfolgt werden sollte. Zur Kenntnis genommen

Abwägungsvorschlag BGHplan, Trier

Stellungnahme /Anregung	Prüfung / Kommentierung / Abwägungsentscheidung
Die Darstellung von Sonderflächen für die Windenergie ersetzt nicht die Einzelfallbeurteilung eines geplanten Vorhabens bei Antragstellung oder evtl. nachfolgendem Genehmigungsverfahren. Die notwendigen Abstände von schutzwürdigen Nutzungen hängen verstärkt mit der Höhe der Anlagen, ihrer Leistung und den damit verbundenen Immissionen und Auswirkungen auf das Ortsbild zusammen.	Zur Kenntnis genommen Abstimmungsergebnis: einstimmig / mehrheitlich beschlossen Ja: ____ Nein: ____ Enthaltungen: ____ Sonderinteresse: ____
<u>22. SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht vom 12.06.2019</u> der o.g. BP soll zur Sicherung eines Repowerings bestehender Windkraftanlagen aufgestellt werden. Konkrete Aussagen zu den immissionsschutzrechtlichen Belangen Lärm, Schatten oder auch Eisabwurf sind in den Unterlagen zum BP nicht betrachtet worden. Der Immissionsschutz ist im notwendigen Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz vollumfänglich abzu prüfen; dazu gehört auch die Berücksichtigung von Vorbelastungen durch bestehende oder geplante gewerbliche Anlagen. Ich möchte bereits jetzt darauf hinweisen, dass es auf Grundlage der zu erstellenden Gutachten im Genehmigungsverfahren zu Einschränkungen des Betriebes oder auch zu Standortverschiebungen der Windkraftanlagen kommen kann. Auch können ggf. Entwicklungspotentiale der Gemeinde(n) verloren gehen. Weiterhin verweise ich auf die Ziele Z163 h und Z163 i des aktuellen LEP IV.	Zur Kenntnis genommen Die immissionsschutzrechtlichen Belange werden im Rahmen der Einzelgenehmigungsverfahren geprüft. In der vorliegenden Planung werden die notwendigen Schutzabstände zu Wohnbauflächen nicht eingehalten. Falls der BPlan weiterverfolgt wird, ist eine entsprechende Anpassung erforderlich. Bei Einhaltung der in RLP notwendigen Schutzabstände können die hier angesprochenen Anlagen nördlich von Scheid bzw. westlich von Frauenkron nicht errichtet werden. Abstimmungsergebnis: einstimmig / mehrheitlich beschlossen Ja: ____ Nein: ____ Enthaltungen: ____ Sonderinteresse: ____
<u>23.Rheinisches Landesmuseum Trier vom 18.06.2019</u> in dem angegebenen Planungsbereich der WEA 1, 3, 5, 6, 7 und 9 sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier keine archäologischen Fundstellen bekannt.	Zur Kenntnis genommen

Abwägungsvorschlag BGHplan, Trier

Stellungnahme /Anregung	Prüfung / Kommentierung / Abwägungsentscheidung
Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§ 16–19 DSchG RLP).	Zur Kenntnis genommen
<u>24. Direktion Landesdenkmalpflege vom 26.06.2019</u> Aus Sicht der Direktion Landesdenkmalpflege sind denkmalpflegerische Belange in ganz erheblichem Maße betroffen: Die geplanten Windenergieanlagen stehen unmittelbar im Gebiet des ehem. Westwalls. Dieser ist Bestandteil der Baulichen Gesamtanlage „Westwall und Luftverteidigungszone West“, und genießt infolgedessen Erhaltungs- und Umgebungsschutz lt. §§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG. Bei den Arbeiten zur Errichtung der Windenergieanlagen ist unbedingt sicherzustellen, dass die Westwall-Anlagen - egal ob ober- oder untertägig - unbeschädigt erhalten bleiben. Bei Bodeneingriffen ist im Voraus eine Sonde mit Beteiligung eines Vertreters der Landesdenkmalpflege durchzuführen, um sicherzustellen, dass die untertägigen Arbeiten keine Westwall-Anlagen zerstören oder beschädigen. Anbei finden Sie Ausschnitte aus der Kartierung unserer Datenbank: In blau markiert sind bekannte Elemente des Westwalls; die durchgezogene gelbe Linie deutet eine sog. "Höckerlinie" an, also eine Panzersperre, bestehend aus oberirdischen Beton-Strukturen. Die zu betrachtende Fläche liegt in einem ehemaligen Kampfgebiet, daher sind bei Bodeneingriffe auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten. Falls vor Beginn einer Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmittel durch eine Fachfirma erfolgen sollte, ist diese durch einen Vertreter der Denkmalfachbehörde zu begleiten.	Die Belange des Denkmalschutzes werden im Rahmen der Umweltprüfung zur Offenlage berücksichtigt und die Planung ggf. angepasst. <u>Abstimmungsergebnis:</u> einstimmig / mehrheitlich beschlossen Ja: ____ Nein: ____ Enthaltungen: ____ Sonderinteresse: ____

Abwägungsvorschlag BGHplan, Trier

Stellungnahme /Anregung	Prüfung / Kommentierung / Abwägungsentscheidung
<u>25.Bürger 1 vom 05.06.2019</u> Hiermit erheben wir fristgerechten Widerspruch gegen das geplante Bauvorhaben "Windpark Scheid" Beschluss vom 14.04.2019. Wie Ihnen sicher bekannt ist, sind die bestehenden Windräder sowohl auf rheinlandpfälzischer sowie auf nordrheinwestfälischer Seite enorm belästigend. Wir als Familie aus Frauenkron mit direktem Blick auf die etwas kleineren Windräder sowie auf das zuletzt vor 6 Jahren erbaute große Windrad müssen tagtäglich mit den furchtbar lauten Rotatorengeräuschen und einem Schatteneinfallwinkeln leben. Die Windräder, besonders das große Windrad wirft einen sehr großen Lichtschatten wo wir als Familie in unserem Alltag sehr eingeschränkt werden, da wir die Hälfte des Tages bei Sonnenschein die Rollläden runter lassen müssen, da der Lichtschatten so stark ist. Desweiteren ist auch zu vermerken, das nicht nur wir Menschen mit den enormen Geräuschen und dem Lichtschatten zu kämpfen haben, auch die Tiere unserer Landwirtschaft. Es ist oftmals so stark, das ein Weiden der Tiere, auf den angrenzenden Wiesen nicht möglich ist. Folglich verweise ich in Hinblick auf das Landesentwicklungsgesetz, was eines Mindestabstand von 1500m zum bebauten Wohnraum vorgibt. Dies ist, wie Ihnen vielleicht bekannt, eindeutig bei dem zuletzt errichteten Windrad nicht eingehalten worden. Abschließend fordern wir das Abbauen der Windräder welche uns hier in Frauenkron sichtbar betreffen und stimmen einem Repowering nicht zu. Es bleibt letztlich erstmal auf diesem Wege noch zu sagen, das wir als Familie gesundheitliche Gutachten (welche die Beeinträchtigung der enormen Geräusche und des Lichteinfalls) erstellen werden. Und diese werden nicht nur von uns sein, sondern von mehreren Familien hier aus Frauenkron. Die Presse ist auch bereits informiert und ist sehr interessiert, die Interessen der Bürgerinnen und Bürger hier aus Frauenkron in Hinblick auf die bestehenden, sowie geplanten neuen Windräder zu vertreten.	Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen In der vorliegenden Planung werden die notwendigen Schutzabstände zu Wohnbauflächen nicht eingehalten. Falls der BPlan weiterverfolgt wird, ist eine entsprechende Anpassung erforderlich. Bei Einhaltung der in RLP notwendigen Schutzabstände können die hier angesprochenen Anlagen nördlich von Scheid bzw. westlich von Frauenkron nicht errichtet werden.

Abwägungsvorschlag BGHplan, Trier

Stellungnahme /Anregung	Prüfung / Kommentierung / Abwägungsentscheidung
Zuletzt ist der NABU informiert, der uns schon tatkräftig dabei unterstützt die Natur und das Menschenwohl zu erhalten, indem solche bestehenden Anlagen zurückgebaut werden und keine neuen Anlagen mit so kurzen Abstand zu einem Dorf aufgestellt werden. Rechtsanwälte einiger Dorfbewohner sind auch bereits involviert, sodass wir auch in Hinblick auf eine rechtliche Hilfe gut aufgestellt sind.	Zur Kenntnis genommen Abstimmungsergebnis: einstimmig / mehrheitlich beschlossen Ja: ____ Nein: ____ Enthaltungen: ____ Sonderinteresse: ____
<u>26.Bürger 2 vom 08.06.2019</u> Gemäß dem im Amtsblatt der Gemeinde Dahlem vom 31.05.2019 veröffentlichten Bebauungsplan des „Windpark Scheid“ sollen die vorhandenen Windräder durch bis zu 240 Meter hohe Windräder ersetzt werden. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Dies ist jedoch aus der Bekanntmachung nicht zu erkennen. Als Eigentümer des Hauses im Kyllweg 21, Frauenkron sind wir unmittelbar betroffen und erheben daher nachstehende Einwendungen gegen den Bebauungsplan und dem daraus resultierenden Bauvorhaben „Repowering des Windpark Scheid“: <u>1. Mindestabstand zur Wohnbebauung</u> Zu den Immobilien im Kyllweg, Frauenkron wird der vorgeschriebene Mindestabstand nicht eingehalten. Schon jetzt wirken die vorhandenen Windräder erdrückend auf uns. Sie zerstören unseren Landschaftsblick. Aufgrund der immensen Größe der geplanten Anlagen befürchten wir optisch eine noch größere Bedrängnis, gar eine bedrohliche Wirkung. Wir haben recherchiert und herausgefunden, dass in Rheinland-Pfalz bei Windkraftanlagen über 200 Metern ein Mindestabstand von 1.100 Meter zu Wohngebieten einzuhalten ist. Wie ist es möglich, dass der Bau von diesen Riesenwindrädern mit einem Abstand von deutlich unter 1.100 Metern zu unserem Haus im Kyllweg 21, Frauenkron geplant und zugelassen	Zur Kenntnis genommen In der vorliegenden Planung werden die notwendigen Schutzabstände zu Wohnbauflächen nicht eingehalten. Falls der BPlan weiterverfolgt wird, ist eine entsprechende Anpassung erforderlich. Bei Einhaltung der in RLP notwendigen Schutzabstände können die hier angesprochenen Anlagen nördlich von Scheid bzw. westlich von Frauenkron nicht errichtet werden.

Abwägungsvorschlag BGHplan, Trier

Stellungnahme /Anregung	Prüfung / Kommentierung / Abwägungsentscheidung
wird? Sind wir als Anwohner des Ortes Frauenkron des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen weniger schützenswert? <u>2. Lärmbelästigung, Blinklicht, Schattenwurf</u> Unsere Lebensqualität ist auch derzeit schon durch Schattenwurf und Lärm stark beeinträchtigt. Dies geht teilweise so weit, dass wir die Jalousien her-unterlassen müssen. Wir befürchten durch die wesentlich höheren Windräd-er stärkere Auswirkungen auf unser Leben. Der Schattenwurf beeinflusst zudem die Leistungsfähigkeit unserer Photo-voltaikanlage negativ. Wer ersetzt uns den Schaden? <u>3. Gesundheitliche Folgen durch Infraschall</u> Die Windräder produzieren außer Energie auch Infraschall. Hierbei handelt es sich um unhörbare Töne mit Frequenzen zwischen 16 und 0,5 Herz. Bei einem Flügeldurchmesser von 150 Metern, wie es bei den in Scheid ge-planten Riesenwindrädern gegeben sein wird, beträgt die Umlaufgeschwin-digkeit der Flügelspitzen bis zu 400 km/h. Jedes Mal, wenn ein Flügel an dem Mast vorbeisaust, wird die Luft dazwischen in Schwingung versetzt. Infraschall entsteht, der mehr als 15 Km seine Wirkung zeigt. Bei unseren Recherchen zum Thema sind wir auf eine Empfehlung des Robert-Koch- Instituts „Infraschall und tieffrequenter Schall - ein Thema für den umweltbezogenen Gesundheitsschutz in Deutschland" gestoßen. Hie-rin heißt es, dass keine gesicherten Erkenntnisse über ausschließlich durch tieffrequenten Schall verursachte Gehörschäden vorliegen. Es finden sich jedoch Anhaltspunkte für direkte Schäden am Trommelfell und Mittelohr durch tieffrequenten Schall und Infraschall. Die Studien weisen darauf hin, dass Immissionen von Infraschall gesundheitliche Schädigungen hervorrufen können. Im Besonderen wird auf die ermüdende Wirkung, Konzentrati-onsschwäche, Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit, Abnahme der Atemfrequenz hingewiesen. Wir fürchten daher ernsthaft um unsere Gesundheit und die unserer Kinder. <u>4. Wertverlust von Grundstück und Wohnhaus</u>	Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen

Abwägungsvorschlag BGHplan, Trier

Stellungnahme /Anregung	Prüfung / Kommentierung / Abwägungsentscheidung
Windkraftanlagen vor allem derartige Riesenwindräder führen unweigerlich zur Wertminderung der Immobilien in direkter Nachbarschaft. Wir hatten uns entschieden Eigentum in Frauenkron zu erwerben, da wir sehr naturverbunden sind und für unsere Kinder das Bestmögliche wünschen. Darüber hinaus ist die Immobilie auch als Wertanlage für unsere Altersversorgung und als Erbe für unsere Kinder gedacht. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass wir eine Wertminderung unseres Eigentums aufgrund der Errichtung der Riesenwindräder in Kauf nehmen sollen und persönlich und finanziellen Schaden erleiden? <u>5. Zugvögel</u> Jedes Jahr können wir im Frühjahr und Herbst die Zugvögel beobachten, deren gewöhnliche Flugroute über Frauenkron führt. Wir fürchten, dass viele der Zugvögel Opfer der überdimensional hohen Windräder werden, indem sie in die Rotorblätter oder gegen die Masten fliegen. Wir beziehen uns in diesem Zusammenhang auf die 1. Internationale Studie „Zugvögel und Windenergie“, die die Schweizerische Vogelwarte Seppach im Auftrag des Bundesamtes für Energie erstellt hat. Die Kollision von Vögeln mit Windkraftanlagen gehören zu den größten Kritikpunkten bzgl. der Nutzung der Windenergie. Fazit der Studie ist, dass pro Windkraftanlage ein Mittelwert von 20,7 Vogelopfer pro Jahr ermittelt wurde. Diese Studie ist vom Jahr 2016. Da bis heute noch keines dieser Riesenwindrädern von ca. 250 Metern im Betrieb ist, wird dies in der Studie noch nicht berücksichtigt. Wir befürchten daher, dass wesentlich mehr Zugvögel Opfer der neuen riesigen Windkraftanlagen werden. <u>6. Artenschutz</u> Es ist allgemein bekannt, dass in der Nähe des „Windpark Scheid“ geschützte Vogelarten wie Schwarzstorch, Rotmilan und Mauersegler sowie Fledermäuse ansässig sind. Wir konnten diese schon des Öfteren in Frauenkron beobachten. Wir fragen uns in diesem Zusammenhang, ob diese artenschutzrechtlich besonders geschützten Tiere der Zulassung von bis zu 250 Meter hohen Windrädern entgegenstehen. Wurden bei der Planung zum Repowering des „Windpark Scheid“ Untersuchungen dazu angestellt?	Zur Kenntnis genommen Die geforderten Unterlagen zum Artenschutz bzw. der Umweltbericht werden zur Offenlage gem. § 3 (2) BauGB vorgelegt, soweit der BPlan überhaupt weiterverfolgt wird.

Abwägungsvorschlag BGHplan, Trier

Stellungnahme /Anregung	Prüfung / Kommentierung / Abwägungsentscheidung
Im Internet sind wir auf einen Bericht der „Deutsche Wildtier Stiftung“ gestoßen. Darin wird darauf hingewiesen, dass besonders Greifvögel weltweit von Kollisionen an Windrädern betroffen sind. Mehr als 38% der Kollisionsopfer in Deutschland sind Greifvögel. In Brandenburg etwa bewegen sich die Verluste für den Rotmilan an der Grenze zur Beeinträchtigung der dortigen Population. Rotmilane werden im Vergleich zu anderen Vogelarten sehr alt, ziehen aber nur wenige Junge auf, daher wirken die Verluste besonders schwer. In den vergangenen Wochen konnten wir in der Zeitung verfolgen, dass Bürger aus den Kreisen Düren und Euskirchen sich vehement und mit Sachverstand gegen die Errichtung ebensolcher ca. 230 Meter hohen Windräder wehren. Die Argumentation der dortigen Initiativen scheint auf jeden Fall für den „Windpark Scheid“ übertragbar zu sein. Der Sturm der Gemeinden Vlatt, Zülpich, Heimbach, Berg, Bürvenich, Eppenich und Blankenheim - Reetz gegen die geplanten Riesenwindräder, bekräftigt uns in unserer Meinung, dass derartige Windkraftanlagen eine direkte Gefahr für Mensch und Tier darstellen. Wir fordern daher unter Berufung auf unser Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit die Versagung des Bauleitplanes und somit der Errichtung der neuen Riesenräder im „Windpark Scheid“.	Die geforderten Unterlagen zum Artenschutz bzw. der Umweltbericht werden zur Offenlage gem. § 3 (2) BauGB vorgelegt, soweit der BPlan überhaupt weiterverfolgt wird. Abstimmungsergebnis: einstimmig / mehrheitlich beschlossen Ja: ____ Nein: ____ Enthaltungen: ____ Sonderinteresse: ____
<u>27.Bürger 3 vom 07.06./11.06.2019</u> Hiermit möchte ich einige Anmerkungen zum Bebauungsplan Windpark in Scheid machen. Es sollte meiner Meinung nach auf folgende Punkt geachtet werden: Die Standorte der Anlagen sollten in ihrer genauen Position noch so verschoben werden können, dass sie mit allen Abstandsregelungen in Einklang zu bringen sind. Beispielsweise auf meinem Grundstück (Flur 4 Flurstück 1 bzw. 71) wäre die Möglichkeit den Standort Richtung Flurstück 1 zu verschieben. Ich denke, dass man noch etwas flexibel in den Planungen sein sollte.	Die geplanten Anlagen halten derzeit die geforderten Schutzabstände zu Wohnbauflächen nicht ein. Eine Verschiebung ist daher unumgänglich. Falls der BPlan weiterverfolgt werden sollte, wird eine Prüfung der hier angeregten Standorte erfolgen.

Abwägungsvorschlag BGHplan, Trier

Stellungnahme /Anregung	Prüfung / Kommentierung / Abwägungsentscheidung
Es könnte doch der Fall sein, dass auch andere Firmen oder die jetzigen Betreiber der Windanlagen in Scheid den Wunsch haben ihre Anlagen zu repowern. Das wäre evtl. eine Möglichkeit den Abbau der Altanlagen zu beschleunigen. Die Gemeinde sollte meiner Meinung nach auch hier offenbleiben, und sich und den privaten Landeigentümern keine Optionen wegnehmen. Wie sieht die Lage aus, wenn die alten Betreiber nicht abbauen? Kann dann zu einem späteren Zeitpunkt noch eine andere Firma wie Newag einen Bauantrag stellen? Ergänzung: Auch eine Verschiebung auf Flurstück 45 in Flur 4 könnte unter Umständen Sinn machen.	<u>Abstimmungsergebnis:</u> einstimmig / mehrheitlich beschlossen Ja: ____ Nein: ____ Enthaltungen: ____ Sonderinteresse: ____
<u>28. Bürger 4 vom 06.06.2019</u> Im Mitteilungsblatt Dahlem - zugleich Amtsblatt der Gemeinde Dahlem - vom 31. Mai 2019 hat die Verwaltung in Erfüllung eines Auftrags des Ortsgemeinderats Scheid vom 17. April das Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Diese amtliche Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Vorentwurf des Bebauungsplans in der Zeit vom 10. Mai bis 11. Juni 2019 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausliegt. Im Interesse der Ortsgemeinde Scheid, der sicherlich an einer formal korrekten Abwicklung des Bebauungsplanverfahrens gelegen ist, weise ich Sie darauf hin, dass der Zeitpunkt Bekanntgabe der amtlichen Mitteilung - dies war der 31. Mai 2019- nicht den bundesgesetzlichen Vorgaben entspricht. Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 BauGB hätte die Bekanntmachung der Offenlage des Bebauungsplanvorentwurfs "mindestens eine Woche vorher" - d.h. vor dem Beginn der Offenlage - bekanntgemacht werden müssen. Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB hätte auch darauf hingewiesen werden müssen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ein solcher Hinweis ist nicht erfolgt. Ich	

Abwägungsvorschlag BGHplan, Trier

Stellungnahme /Anregung	Prüfung / Kommentierung / Abwägungsentscheidung
empfehle der Ortsgemeinde Scheid, diesen formalen Mangel noch zu beheben. Doch nun zu meiner Stellungnahme zum Inhalt des Bebauungsplanes. 1. Ich mache Bedenken dagegen geltend, dass durch den Bebauungsplan Windkraftanlagen mit einer Höhe von knapp 250 Metern erlaubt werden sollen. Mein Hauptbedenken besteht darin, dass aufgrund der Größe der Windräder Gesundheitsgefahren für Menschen und Tiere auftreten, die bislang bundesweit nicht vertieft diskutiert wurden, weil Windräder dieser Größe in Deutschland noch nicht in Betrieb sind. Es gibt bisher also nur theoretische Berechnungen dazu, ob von Windrädern dieser Größe Gesundheitsgefahren für Menschen und Tiere ausgehen. Das Schlüsselwort für diese Gefahren ist für mich der Begriff "Infraschall". Seit Ende April 2019 verfolge ich als Leser des Kölner Stadtanzeigers die Berichterstattung dazu, dass Bürger aus den Kreisen Düren und Euskirchen sich vehement und mit Sachverstand dagegen wehren, dass in ihren Gemeinden Windräder des gleichen Typs (mit ca. 230 Metern Gesamthöhe) errichtet werden. Laut Kölner Stadtanzeiger laufen Einwohner der Gemeinden Vlatten, Zülpich Heimbach, Berg, Bürvenich, Eppenich und Blankenheim-Reetz gegen die Riesenräder "Sturm". Sie haben erreicht, dass die Stadträte der Städte Heimbach und Zülpich sich inzwischen mehrheitlich gegen die Genehmigung der geplanten Riesenräder ausgesprochen haben. Von den von den dortigen Initiativen vorgebrachten Argumenten scheint mir das Thema "Infraschall" auf das Planvorhaben der Ortsgemeinde Scheid übertragbar zu sein. Andere Nachteile durch die geplanten "Riesenräder" befürchte ich für mich nicht, da mich die bisher vorhandenen Windräder in meinem Haus an der Marienstraße 19 nicht stören. Ob andere Probleme wie Schattenwurf, nächtliches Dauerlicht, normaler Betriebslärm der WKA's usw. durch neue "Riesenräder" die Bewohner / Eigentümer näher gelegener Häuser unzumutbar betreffen, ist nicht von mir zu bewerten.	Falls der BPlan weiterverfolgt wird, werden die gegebenen Hinweise bei der Bekanntmachung der Offenlage umgesetzt. Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen

Abwägungsvorschlag BGHplan, Trier

Stellungnahme /Anregung	Prüfung / Kommentierung / Abwägungsentscheidung
Durch den Infraschall könnte ich jedoch unzumutbar betroffen werden. Bei Infraschall handelt es sich um unhörbare Töne mit Frequenzen zwischen 16 und 0,5 Hertz. Bei einem Flügeldurchmesser von 150 Metern, wie er bei den in Scheid geplanten Riesenräder gegeben sein wird, beträgt die Umlaufgeschwindigkeit der Flügelspitzen bis zu 400 km/h. Jedes Mal, wenn ein Flügel an dem Mast vorbeisaut, wird die Luft dazwischen in Schwingungen versetzt. Infraschall entsteht - ungewöhnlich flache Wellen, die mehr als 15 Kilometer weit ihre Wirkung zeigen. Sie könnten - so der Sprecher einer Bürgerinitiative - bei 10 bis 30 Prozent der Menschen zu gesundheitlichen Problemen führen. 2. Des weiteren nehme ich neben dem Infraschall Stellung zu der Frage, ob bei der Planaufstellung die Vorgaben der Artenschutzprüfung eingehalten worden sind. Speziell frage ich hier danach, inwieweit Untersuchungen vorgenommen worden sind, ob der artenrechtlich besonders geschützte Schwarzstorch der Zulassung von Riesenwindrädern entgegensteht. Etwa 1995 hat der damalige Gemeindedirektor Büth der Gemeinde Dahlem - ein bekennender Vogelliebhaber - ein Schwarzstorchnest im Lewerttal entdeckt. Er hat daraufhin in einen Fichtenbestand der Gemeinde an dem Hang, oberhalb dessen sich der Horst befand, eine Anflugschneise für den Schwarzstorch schlagen lassen, um diesem das Nisten zu erleichtern. Seitdem beobachte ich von meinem Haus aus Jahr für Jahr, dass Schwarzstörche entlang der Kyll, die durch meinen Grundbesitz fließt, entlang fliegen und auch in der Kyll nach Nahrung suchen. In den letzten 3 Wochen habe ich den Schwarzstorch an 3 Tagen vor meinem Haus die Kyll entlang in beide Richtungen fliegen sehen. Es gibt ihn also noch. Sollte die Ortsgemeinde dieses artenschutzrechtliche Problem nicht ernst nehmen, könnte es ihr wie meiner eigenen Gemeinde Dahlem ergehen. Sie musste im vorvergangenen Jahr erleben, dass das Verwaltungsgericht Aachen den Bau von 5 Windkraftanlagen nach Baubeginn auf Klage von	Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen Bei den vorgelegten Unterlagen handelt es sich um die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB. Die geforderten Unterlagen zum Artenschutz bzw. der Umweltbericht werden zur Offenlage gem. § 3 (2) BauGB vorgelegt, soweit der BPlan überhaupt weiterverfolgt wird.

Abwägungsvorschlag BGHplan, Trier

Stellungnahme /Anregung	Prüfung / Kommentierung / Abwägungsentscheidung
Naturschützern gestoppt hat. Die damals schon vor Ort auf dem Boden liegenden 5 Windräder sind inzwischen vom Unternehmer wieder abtransportiert worden - wegen eines Schwarzstorchnestes in unzulässiger Nähe zu einer der geplanten Windkraftanlagen. Sie sollten diesen Hinweis ernst nehmen und vor der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gründlich aufklären, ob und wo im oberen Kylltal und / oder im Lewertal Schwarzstörche nisten. 3. Ich nehme weiter Stellung zu einzelnen Ausführungen in der im Internet veröffentlichten Begründung zum Bebauungsplanentwurf "Windpark Scheid". a. In der Begründung wird u.a. ausgeführt: "Seit 1999 wurde mit der Installation von zahlreichen Windkraftanlagen eine feste Einnahmequelle für die nächsten Jahrzehnte erschlossen." Ich bitte um Auskunft: In welchem Umfang ergibt sich aus den geplanten Riesenwindrädern eine Einnahme für die Ortsgemeinde Scheid? Stehen diese Riesenwindräder auf Grundflächen, die der Ortsgemeinde Scheid als Eigentümerin gehören? Oder stehen die für Neubauten benötigten Flächen in privatem Eigentum? Diese Frage halte ich für klärungsbedürftig, weil es für die Abwägung, ob solche Riesenwindräder in Scheid für die Bewohner Sinn machen oder nicht, natürlich ein beachtlicher Unterschied ist, ob die Pachteinahmen, die der Grundstückseigentümer vom Betreiber der WKA's erhält, an die Gemeinde fließen und damit allen Einwohnern zu gute kommen oder ob sie als Einnahmen ausschließlich an wenige private Grundstückseigentümer fließen. Nach meiner groben Kenntnis erhält der Verpächter, auf dessen Grund und Boden die WKA steht, für ein Windrad, dass wie hier geplant 4,5 Megawatt Strom im Jahr produziert, rund 70.000 € pro Jahr - und das garantiert 20 Jahre lang. Bei 6 solcher Anlagen geht es hier also um die Verteilung von 420.000 € jährlich und von 8.400.000 € in den nächsten 20 Jahren.	Die notwendigen artenschutzrechtlichen Untersuchungen werden bis zur Offenlage durchgeführt, falls der BPlan weiterverfolgt wird.

Abwägungsvorschlag BGHplan, Trier

Stellungnahme /Anregung	Prüfung / Kommentierung / Abwägungsentscheidung
Erhält die Ortsgemeinde dieses Geld, kann ich verstehen, dass die Scheider Ratsherren / -frauen die Beeinträchtigung ihrer Lebensqualität durch diese Riesenwindräder in Kauf nehmen, weil die Einwohner der Ortsgemeinde Scheid dafür eine gewaltige Entschädigung in Geld erhalten, die bei 124 Einwohnern die Steuerlasten deutlich niedrig halten wird und sinnvolle Ausgaben für die Gemeindeeinwohner ermöglichen kann. Sollten die Pachteinnahmen aber an nur einige wenige Privatpersonen fließen, auf deren Privatgrund aufgrund des Bebauungsplans per Ratsbeschluss ein Riesenwindrad dann stehen wird, sollten die entscheidenden Ratsmitglieder sorgfältig abwägen, ob sie ihrer Ortsgemeinde und vor allem dem unmittelbar unterhalb des Windparks gelegenen Ortsteil Frauenkron der Gemeinde Dahlem die gewaltigen Nachteile durch 6 Riesenwindräder wirklich zumuten wollen, obwohl die Gewinner einer solchen nachteiligen Entwicklung neben dem Betreiber der Anlagen alleine einige wenige Privatpersonen sein werden, auf deren Grund und Boden die Riesenwindräder dann stehen werden. b. In der Begründung wird an keiner Stelle erwähnt oder abgewogen, dass sich unmittelbar angrenzend an das Plangebiet der Ortsteil Frauenkron der Gemeinde Dahlem befindet, dessen am weitesten westlich gelegenen Wohnhäuser nur ca. 500 Meter von dem am nächsten geplanten Riesenwindrad stehen. Ich fordere den Ortsgemeinderat Scheid auf, diesen Umstand in ihre Abwägung einzubeziehen und entsprechend zu gewichten. In der Rechtsprechung zu Windkraftanlagen gibt es meines Wissens die Faustregel, dass der Mindestabstand zum nächstgelegenen Wohnhaus die zweieinhalbfache Länge der Höhe des Windrads betragen muss. Bei einer Höhe eines Windrades von 240 Metern wären das 600 Meter. Im Internet habe ich außerdem recherchiert, dass in Rheinland-Pfalz bei Windkraftanlagen über 200 Meter ein Mindestabstand von 1.100 Meter zu	<i>Beantwortung durch die Ortsgemeinde....</i>

Abwägungsvorschlag BGHplan, Trier

Stellungnahme /Anregung	Prüfung / Kommentierung / Abwägungsentscheidung
Wohngebieten einzuhalten ist. Wie ist es möglich, den Bau von Riesenwindrädern planungsrechtlich zuzulassen, die einen Abstand von 1.100 Meter zu ausgewiesenen Bauzonen der Gemeinde Dahlem deutlich unterschreiten? Der Stellungnahme der Gemeinde Scheid sehe ich mit Interesse entgegen.	Bei Weiterverfolgung der Planung werden die geplanten Anlagen soweit verschoben, dass die vorgeschriebenen Schutzabstände zu Wohnbauflächen eingehalten werden. Dies kann ggf. dazu führen, dass die Planung nicht weiterverfolgt wird und die Anlagen dadurch nicht errichtet werden können. <u>Abstimmungsergebnis:</u> einstimmig / mehrheitlich beschlossen Ja: ____ Nein: ____ Enthaltungen: ____ Sonderinteresse: ____